

9. Verfassung und Gliederung der Landeskirche

I. Kirchen- und Kapellengemeinden

1. Bestand

In der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers gab es zum 30. Juni 2007 insgesamt 1 543 Kirchen- und Kapellengemeinden. Sie verteilen sich folgendermaßen auf die einzelnen Sprengel:

Sprengel	Kirchen- gemeinden	Kapellen- gemeinden	Anstalts- gemeinden	Gesamt
Hannover	228	40	5	273
Hildesheim-Göttingen	426	91	0	517
Lüneburg	247	33	1	281
Osnabrück	120	2	1	123
Ostfriesland	156	2	0	158
Stade	182	7	2	191
Landeskirche	1 359	175	9	1 543

Im Berichtszeitraum hat es eine Reihe von Veränderungen im Bestand der Kirchengemeinden gegeben.

In der Kirchengemeinde Dassel (Kirchenkreis Leine-Solling) sind die Ortsteile Eilensen, Ellensen und Krimmensen zum 1. Januar 2003 zur Kapellengemeinde Ellensen zusammengefasst worden.

Zum 1. Januar 2005 ist aus dem Pfarrbezirk Leezdorf der Kirchengemeinde Osteel (Kirchenkreis Emden) eine eigene Kirchengemeinde entstanden.

Die Anstaltsgemeinde Bethanien (Lötzen) in Quakenbrück (Kirchenkreis Bramsche) wurde zum 1. Dezember 2004 aufgehoben.

Aufgehoben wurden ferner die Kirchengemeinde Marienstein (Kirchenkreis Göttingen) sowie die Kapellengemeinden Lütgenade und Reileifzen (Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder) zum 1. Januar 2006 und die Kapellengemeinde Rietze (Kirchenkreis Peine) zum 1. Juni 2006.

Folgende Kirchengemeinden wurden zu jeweils einer neuen Kirchengemeinde zusammgelegt:

Zum 1. Januar 2005:

Hildesheim/Paul Gerhardt und Timotheus (Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt).

Zum 1. Oktober 2005:

Barlissen, Jühnde und Meensen (Kirchenkreis Münden).

Zum 1. Januar 2006:

Golmbach und Negenborn (Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder),

Hannover-Herrenhausen und Hannover-Leinhausen (Stadtkirchenverband Hannover),

Hannover-Nordstadt/Christus und Luther (Stadtkirchenverband Hannover),
 Wolfsburg/St. Annen, Christus, St. Johannes und Martin Luther (Kirchenkreis Wolfsburg),
 Burgstemmen, Heyersum und Mahlerten (Kirchenkreis Hildesheimer Land),
 Exten und Hohenrode (Kirchenkreis Grafschaft Schaumburg).

Zum 1. April 2006:

Hannover-Ledeburg und Hannover-Stöcken (Stadtkirchenverband Hannover).

Zum 1. Juni 2006:

Hannover-List/Johannes und Matthäus (Stadtkirchenverband Hannover),
 Müllingen, Wassel und Wirringen (Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt).

Zum 1. Januar 2007:

Ochsendorf, Rennau, Rhode und Rottorf (Kirchenkreis Wolfsburg).

Zum 1. Juli 2007:

Breinum, Evensen und Sehlen (Kirchenkreis Alfeld),
 Bültum, Hary und Ilde (Kirchenkreis Hildesheimer Land),
 Nette und Upstedt (Kirchenkreis Hildesheimer Land).

Nach wie vor gibt es eine Fülle von kleinsten und kleinen Kirchengemeinden in der Landeskirche. Sie verteilen sich auf die Sprengel wie folgt:

Sprengel	Kirchengemeinden mit weniger als 1.000, aber mind. 300 Gemeindegliedern	Kirchengemeinden mit weniger als 300 Gemeindegliedern	Kapellengemeinden mit weniger als 1.000, aber mind. 300 Gemeindegliedern	Kapellengemeinden mit weniger als 300 Gemeindegliedern
Hannover	27	2	27	13
Hildesheim-Göttingen	175	46	31	61
Lüneburg	50	16	11	20
Osnabrück	7	2	2	0
Ostfriesland	26	12	1	1
Stade	25	2	4	3
Gesamt	310	80	76	98

Die kleinen und kleinsten Kirchengemeinden können oft nicht mehr alle Aufgaben einer Kirchengemeinde in dem Umfang erfüllen, wie dies von den Gemeindegliedern erwartet wird. Sie sind deshalb in der Regel auf eine Kooperation oder auf einen Zusammenschluss mit benachbarten Kirchengemeinden angewiesen. In zunehmendem Maße nehmen solche Kooperationen auch verbindlichere Formen an bis hin zur Errichtung einer neuen gemeinsamen Kirchengemeinde.

Die Landeskirche hat bisher jedoch davon abgesehen, den Zusammenschluss von Kirchengemeinden zu erzwingen. Auf der einen Seite bilden gerade im ländlichen Bereich diese kleinen

Kirchengemeinden einen wichtigen Identifikationsfaktor für die dörfliche Bevölkerung einer kommunal längst schon nicht mehr selbstständigen Gemeinde. Vielfach findet sich gerade in den kleinen Dörfern eine große Bereitschaft, Zeit, Kraft und Geld in die Arbeit der Kirchengemeinde einzubringen aus dem Bewusstsein heraus, dass es sich hierbei um „meine“ Kirchengemeinde handelt. Auf der anderen Seite gewährleisten nur kooperative Formen verbindlicher Zusammenarbeit auf regionaler Ebene Schwerpunktsetzungen und Profilierungen im Kirchenkreis. Letztlich ist es auch ein Gebot der Reduzierung von Zeit und Kosten, die für die Verwaltung einer Vielzahl von Körperschaften auf allen Ebenen aufgewendet werden müssen. Bei Kirchengemeinden unter 1 000 Gemeindegliedern ist zu fragen, ob sie noch eine zukunftsfähige Größe haben. Der Perspektivausschuss der 23. Landessynode hat im Aktenstück Nr. 98 zwar auf der einen Seite betont, dass die Kirchengemeinde Eckstein der kirchlichen Struktur und des kirchlichen Lebens ist und bleibt. Er hat jedoch auf der anderen Seite angeregt, die Weiterentwicklung der gegenwärtigen Parochialstrukturen anzuregen und zu fördern. Das Finanzausgleichsrecht hat hierzu wichtige Schritte geleistet.

Inzwischen ist die Regionalisierung eine Selbstverständlichkeit in der Landeskirche geworden. In allen Kirchenkreisen kooperieren Kirchengemeinden, wenn auch in unterschiedlichem Maße und in unterschiedlich verbindlichen Formen. Vielerorts sind Arbeitsgemeinschaften aufgrund schriftlicher Vereinbarung gebildet worden. Auch die oben dargestellten Zusammenlegungen von Kirchengemeinden haben ein deutlich größeres Maß ausgenommen als in früheren Zeiträumen.

Bei allen Veränderungen der Kirchengemeinden wird zu bedenken sein, dass sich kirchliche Arbeit nach wie vor in überschaubaren Räumen abspielen muss. Eine pauschale Obergrenze für die Größe von Kirchengemeinden lässt sich jedoch nicht festlegen. Im städtischen, vor allem im großstädtischen Raum sind andere Größenordnungen vorstellbar als im ländlichen Raum. Zurzeit gibt es zwei Kirchengemeinden mit über 10 000 Gemeindegliedern (Achim und Osterholz-Scharmbeck).

Das EKD-Papier „Kirche der Freiheit“ hat zu Recht eine Tendenz zu Profilmgemeinden und netzwerkorientierten Angeboten ausgemacht. Diese werden in Zukunft an Bedeutung gewinnen, auch wenn zweifelhaft ist, ob sie tatsächlich einen Anteil von je 25 % ausmachen werden, wie das EKD-Papier für 2030 prophezeit. Dem entgegen steht die „Beheimatungskraft“ der klassischen Parochialgemeinde.

Beispiele neuer Formen aus jüngerer Zeit sind der „EXPO-WAL“ (regelmäßige Gottesdienste des Landesvereins für Innere Mission auf dem EXPO-Gelände), die „Gospel-Kirche“ in Hannover, die „Jugendkirche“ in Hannover; alles Versuche, Menschen anders und zielgruppenorientierter anzusprechen als in der herkömmlichen Ortsgemeinde.

Mit den §§ 1 bis 7 bietet die Kirchengemeindeordnung einen rechtlichen Rahmen an, der von der klassischen Parochie bis zu Personalgemeinden eine Vielzahl denkbarer Erscheinungsformen zulässt.

In der Diskussion befinden sich zurzeit die Anstaltsgemeinden. Ob sie aufgelöst werden können, ist noch offen; so wünschenswert eine Integration dieser Bereiche in das allgemeine Gemeindeleben ist, bleibt doch sorgfältig zu prüfen, ob damit nicht besondere Interessen auf der Strecke bleiben, deren Berücksichtigung gerade auch im Interesse der betroffenen Menschen unverzichtbar ist.

2. Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung ist am 28. April 2006 neu gefasst worden. Vorausgegangen war eine umfassende Änderung der Kirchengemeindeordnung durch das Kirchengesetz zur Förderung von Zusammenarbeit und Arbeitsteilung in Kirchengemeinde und Kirchenkreis vom 15. Juli 2005. Gerade im Blick darauf, dass Kirchengemeinden in zunehmendem Maße zusammenarbeiten oder sich auch zu neuen Gemeinden zusammenschließen, sind die Möglichkeiten eines Kirchenvorstandes, sich von Aufgaben zu entlasten, verstärkt worden. Zum einen ist der Bereich der Ausschüsse neu geregelt worden. Ein Kirchenvorstand kann jetzt wahlweise beschließende oder nur beratende Ausschüsse bilden. § 50 KGO beschreibt, welche Aufgaben auf Ausschüsse zur abschließenden Entscheidung übertragen werden können.

Darüber hinaus sieht die Kirchengemeindeordnung jetzt ausdrücklich vor – was sich in der Praxis schon häufig entwickelt hatte –, dass Arbeitsgemeinschaften auch eine gemeinsame Stelle (Regionalversammlung) bilden können. Der Kirchenvorstand kann dieser Regionalversammlung wie einem Ausschuss Aufgaben zur abschließenden Entscheidung übertragen, so dass die Region Dinge erledigen kann, ohne dass es einer erneuten Behandlung in den einzelnen Kirchenvorständen bedarf.

In einer weiteren umfangreichen Novellierung der Kirchengemeindeordnung vom Dezember 2005 ist die Rechtsstellung der Ehrenamtlichen in der Kirchengemeinde deutlich gestärkt worden (§§ 24 a u.a. KGO). Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten sollen mit ihnen gemeinsam festgelegt werden, Beginn und Ende ihrer Tätigkeit ist festgeschrieben worden, Mitwirkungsrechte und Haftungsfragen sind neu geregelt worden.

Das Landeskirchenamt wird weiterhin prüfen, inwieweit die fortschreitende Regionalisierung auch durch begleitende Änderungen in der Kirchengemeindeordnung unterstützt werden kann und muss; dies betrifft insbesondere die §§ 92 ff. KGO.

3. Bildung der Kirchenvorstände

Im Jahr 2006 endete die sechsjährige Amtszeit der Kirchenvorstände der Landeskirche. 2,5 Mio. Wahlberechtigte waren aufgerufen, die Kirchen- und Kapellenvorstände neu zu wählen. Obwohl es in manchen Gemeinden zunächst schwierig war, ausreichend Kandidatinnen und Kandidaten zu finden, standen insgesamt 12 932 Frauen und Männer zur Wahl. Parallel zu der Wahl in unserer Landeskirche fanden Kirchenvorstandswahlen in den Landeskirchen Braunschweig und Oldenburg statt. Die Wahl wurde von einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit begleitet, die die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Informations- und Pressestelle im Auftrag der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen einheitlich für alle drei beteiligten Kirchen geplant hatte. Umfangreiche Materialien sowohl zur Öffentlichkeitsarbeit als auch zur rechtlich ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl wurden den Kirchenvorständen zur Verfügung gestellt. Wahlanfechtungen sind nur in wenigen Fällen dem Landeskirchenamt bekannt geworden.

Wahlbeteiligung bei Kirchenvorstandswahlen im Vergleich in %:

Sprengel	1982	1988	1994	2000	2006
Calenberg-Hoya	16,9	24,3	23,8	21,75	18,88
Göttingen	20,6	29,8	26,4	24,80	20,08
Hannover	12,4	18,0	18,1	16,90	15,36
Hildesheim	19,4	27,3	26,7	23,78	19,58
Lüneburg	15,3	22,7	22,4	20,52	17,52
Osnabrück	14,0	20,9	20,7	18,52	14,87
Ostfriesland	18,0	23,3	22,1	20,49	17,41
Stade	15,1	20,7	20,1	18,57	16,32
Landeskirche	15,9	22,6	22,1	20,29	17,28

Zusammensetzung der gewählten Kirchenvorstände nach Frauen und Männern im Vergleich in %:

	1982	1988	1994	2000	2006
Frauen	31,0	39,4	46,6	52,80	55,30
Männer	69,0	60,6	53,4	47,20	44,67

Durchschnittsalter im Vergleich:

1982	1988	1994	2000	2006
nicht erhoben	nicht erhoben	48,80 Jahre	48,79 Jahre	49,83 Jahre

Trotz intensiver Vorbereitung ist es zwar nicht gelungen, das Ergebnis der Wahlbeteiligung der Jahre 1988, 1994 und 2000 wieder zu erreichen. Trotzdem gingen 442 000 Gemeindeglieder zur Wahl. Es wird in den nächsten Jahren darum gehen müssen, schon rechtzeitig die Arbeit der Kirchenvorstände transparent zu machen. So bieten etwa die von der Kirchengemeindeordnung vorgesehenen jährlichen Gemeindeversammlungen eine Möglichkeit, um der Kirchengemeinde über die Arbeit des Kirchenvorstandes zu berichten und die Gemeindeglieder in die Überlegungen des Kirchenvorstandes mit einzubeziehen; andere Wege der Kommunikation zwischen dem Kirchenvorstand und der Gemeinde kommen hinzu.

Die Erfahrungen aus der Kirchenvorstandswahl werden gemeinsam mit den anderen beteiligten Kirchen ausgewertet. Eine Arbeitsgruppe wird den zuständigen Gremien der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen Vorschläge vorlegen, die zu einer Vereinfachung der rechtlichen Regelungen und des Verfahrens der Kirchenvorstandswahl führen, ohne die Bedeutung und die Ernsthaftigkeit der Wahlen zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in Frage zu stellen. An grundsätzlichen Regelungen soll deshalb festgehalten werden, auch an der sechsjährigen Amtszeit. Es wird zwar generell schwieriger, Menschen für eine ehrenamtliche Tätigkeit über einen derart langen Zeitraum zu gewinnen. Manche oder mancher ist eher bereit sich in einem kurzfristigen Projekt zu engagieren. Die Erfahrung zeigt aber, dass Kirchenvorstände einen längeren Zeitraum benötigen, um sich in die kirchlichen Strukturen hineinzufinden, miteinander ihren Arbeitsstil zu finden, sich über Ziele und Aufgaben klar zu werden und Konzepte zur Umsetzung zu erarbeiten. Bei einer Verkürzung der Amtszeit stünde hierfür kein ausreichender Zeitraum zur Verfügung.

4. Patronate

Das Patronat ist eine Institution in der katholischen und in der evangelischen Kirche, die bis in die vorreformatorische Zeit zurückreicht. Es steht für alle Rechte und Pflichten, die einer Person gegenüber einer Kirchengemeinde aus einem besonderen Rechtsgrund heraus zustehen. Dieser Rechtsgrund ist in der Regel eine in der Vergangenheit liegende Ausstattung eines Kirchenwesens. Es gibt natürliche Personen, die als Patron eine solche besondere Beziehung zu einer Kirchengemeinde haben, aber auch juristische Personen, etwa eine Kommune oder die Klosterkammer. Rechte aus dem Patronat sind das Präsentationsrecht (das Recht, im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand der Gemeinde einen Pfarrer zu „präsentieren“), das Recht in den Kirchenvorstand einzutreten und bestimmte Ehrenrechte. Pflichten bestehen in Baulasten für kirchliche Gebäude und anderen Zahlungsverpflichtungen. Im Bereich der Landeskirche haben zurzeit 130 Kirchen- und Kapellengemeinden ein Patronat. Seit dem Jahr 1981 gibt es eine gesetzliche Regelung der Patronate in der Landeskirche. Die damalige Regelung war noch von der Tendenz eines, wenn auch schonenden, Auslaufens der Patronate bestimmt. Inzwischen hat sich jedoch die Einstellung gegenüber Patronen und Patronaten in der Landeskirche gewandelt. Die beiderseits positivere Einstellung ist z. B. deutlich geworden auf den sogenannten Patronatstagen, zu denen im Jahr 1998 die Familie von Klencke nach Hämelschenburg und im Jahr 2004 die Landesbischöfin in das Kloster Loccum eingeladen haben. Die Präsenz der Patronatsinhaber und ihre persönliche und sachliche Bereitschaft, die Patronate lebendig zu erhalten und als persönliche Aufgabe ernst zu nehmen, sind bemerkenswert. Die Tatsache, dass die Kirchengemeinden zunehmend die Bedeutung der Patronate wahrnehmen, hat auch seinen Niederschlag in gesetzlichen Regelungen gefunden. Pfarramtliche Verbindungen oder Zusammenlegungen von Kirchengemeinden haben nicht mehr wie früher zwingend Auswirkungen auf die Patronate. Da Kirchengemeinden den Wunsch geäußert hatten, auch nach pfarramtlichen Veränderungen oder parochialen Veränderungen an den Patronaten festzuhalten, gibt das Patronatsgesetz jetzt den beteiligten Kirchengemeinden diese Möglichkeit, wenn die Beteiligten es einvernehmlich so wollen.

Die Patronate werden auch in Zukunft eine nicht zu unterschätzende Bedeutung in der Landeskirche haben. Sie schaffen eine besondere Verbundenheit über Generationen hinweg zu einer bestimmten Kirchengemeinde. Menschen fühlen sich in besonderer Weise für diese Kirchengemeinde verantwortlich und sind oft bereit, sich in vielfältiger Weise, nicht nur finanziell, für diese Kirchengemeinde einzusetzen. Es wird deshalb auch in Zukunft darum gehen müssen, bestehende Patronate zu pflegen und zu bewahren. Darüber hinaus gibt es auch Überlegungen, Patronate in besonderen Fällen nicht nur wiederaufleben zu lassen, sondern auch völlig neu zu begründen. Bisher ist die Begründung neuer Patronate sowohl im evangelischen als auch im katholischen Kirchenrecht ausgeschlossen; der Kirchensenat hat der Landessynode inzwischen seine Auffassung berichtet, keine gesetzliche Ermächtigung für die Neubegründung von Patronaten vorzuschlagen.

II. Regionalisierungsprozesse

Seit es Kirchengemeinden als rechtlich selbstständige Körperschaften gibt, finden sich verschiedene Formen der Zusammenarbeit. Auch wenn der Begriff der Regionalisierung erst in den letzten gut zehn Jahren Eingang in den Sprachgebrauch kirchlicher Strukturdebatten gefunden hat, so hat es doch verschiedene Formen der Kooperationen schon immer gegeben.

Neben der pfarramtlichen Verbindung gibt es in den Kirchengemeinden folgende Formen verbindlicher Zusammenarbeit:

- die Arbeitsgemeinschaft aufgrund schriftlicher Vereinbarung, ggf. mit Einrichtung einer gemeinsamen Stelle,
- die Arbeitsgemeinschaft in Verbandsform,
- der Kirchengemeindeverband,
- der Gesamtverband.

Vor gut 100 Jahren entstanden erste Verbandsstrukturen als verfestigte Formen von unverbindlichen Absprachen. Erste Gesamtverbände entstanden als kirchliche Form der Zweckverbände. In den letzten Jahren ist die Zahl der Gesamtverbände rückläufig. Zurzeit gibt es fünf. Inzwischen hat kein Gesamtverband mehr eine Verwaltungsstelle. Sie haben z.T. noch Bedeutung dort, wo Ortskirchensteuern erhoben werden, da der Gesamtverband hierfür einen gemeinsamen Maßstab vorgeben kann (§ 112 KGO).

Kirchengemeindeverbände als eigene Körperschaften des öffentlichen Rechts werden in der Regel dann gebildet, wenn Kirchengemeinden bestimmte Aufgaben auf Dauer gemeinsam erfüllen wollen und es dazu einer eigenen Rechtspersönlichkeit bedarf, etwa als Träger von gemeinsamem Vermögen, als Anstellungsträger für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter etc.

Im Berichtszeitraum sind zehn neue Kirchengemeindeverbände entstanden. Am 1. Juli 2007 gab es damit insgesamt zwölf. Von diesen erfüllen acht allgemeine gemeindliche Aufgaben, einer hat zusätzlich die Trägerschaft von Kindertagesstätten übernommen. Drei weitere Kirchengemeindeverbände sind speziell als Träger von Kindertagesstätten gebildet worden. Ein Verband ist als Friedhofszweckverband ausgestaltet.

In allen Kirchenkreisen bilden sich daneben neue regionale Strukturen heraus. Keine Kirchengemeinde kann mehr alles leisten, deshalb entstehen gemeinsame Strukturen, die es ermöglichen, die Kräfte zu bündeln und Schwerpunkte zu setzen. Kirchenkreise fördern häufig diese Entwicklung, indem sie ihre Stellen- und Finanzplanung nicht mehr auf die einzelne Kirchengemeinde ausrichten, sondern auf die Regionen und es denen überlassen, die Stellenanteile bzw. Finanzmittel innerhalb der Region unter den einzelnen Kirchengemeinden zu verteilen.

Dies erfordert häufig ein Gremium auf der Ebene der Region, welches die Arbeit koordiniert und ggf. auch Entscheidungen trifft.

Die Änderung der Kirchengemeindeordnung durch das Kirchengesetz zur Förderung von Zusammenarbeit und Arbeitsteilung in Kirchengemeinde und Kirchenkreis hat hierfür die entsprechenden rechtlichen Grundlagen geschaffen, indem auch eine Arbeitsgemeinschaft aufgrund schriftlicher Vereinbarung eine gemeinsame Stelle (Regionalversammlung) bilden kann, der auch Entscheidungskompetenzen übertragen werden können.

So unterschiedlich wie die Kirchengemeinden in ihrer Größe und Struktur sind, so unterschiedlich sind auch die Regionalisierungsprozesse in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen. Das Haus kirchlicher Dienste hat eine Handreichung für den Dienst von Diakonen

und Diakoninnen in kooperierenden Kirchengemeinden („Regionalisierung: Hintergründe, Herausforderungen, Chancen“) herausgegeben. Kürzlich ist eine Broschüre der Arbeitsgruppe „Runder Tisch Regionalisierung“ im Haus kirchlicher Dienste erschienen, die „Erfahrungen und Einsichten mit Kooperationen, Arbeitsteilung und Profilbildung in der Region“ gesammelt und veröffentlicht hat. Das Landeskirchenamt berät ebenfalls in vielen Regionalisierungsprozessen, sei es in Fragen der Notwendigkeit und der Zielsetzung von Regionalisierung, sei es in Fragen der rechtlichen Umsetzung. Materialien, die aus der Beratungsarbeit des Landeskirchenamtes entstanden sind, werden im Internet bereitgestellt. (www.evlka.de >> Gemeinde leiten)

Bei aller Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden wird man darauf achten müssen, dass dadurch die Gremienarbeit nicht inflationär anwächst. Deshalb sind klare Kompetenzabgrenzungen zwischen den Beteiligten erforderlich. Was entscheidet jede Kirchengemeinde alleine, welche Aufgaben und damit auch Entscheidungskompetenzen sind zu Gunsten einer gemeinsamen Wahrnehmung auf die Region verlagert? Oft ist die Regionalisierung auch nur als ein Zwischenschritt gedacht. Kirchengemeinden arbeiten in immer mehr Feldern zusammen, bis am Ende eines solchen Prozesses die von allen dann gewollte Bildung einer neuen Kirchengemeinde steht. Aber auch Kirchengemeinden, die auf Dauer eine ausreichende Größe haben, entdecken zunehmend, welche Chancen darin liegen, sich bewusst mit ihrem je eigenen Profil in gemeinsame Strukturen mit benachbarten Kirchengemeinden einzubringen. Wichtig bleibt es, im Blick zu behalten, dass Regionalisierung kein Selbstzweck ist, sondern dass es hierbei, wie bei allen Strukturüberlegungen, letztlich darum geht, den kirchlichen Auftrag zu erfüllen.

Es wird darauf ankommen, die Balance zu finden zwischen der Bewahrung der Ortsgemeinde, die nach wie vor als Bezugspunkt der Gemeindeglieder unverzichtbar bleiben wird und der Notwendigkeit, über die eigene Gemeinde hinauszuschauen und in größeren Zusammenhängen zu denken, zu planen und zu arbeiten.

III. Kirchenkreise

1. Struktur

Trotz der Kirchenkreisreform, die Ende der 90er Jahre zu Veränderungen geführt hatte, sind die Kirchenkreise nach wie vor sehr unterschiedlich groß. Es gibt Kirchenkreise mit weniger als 20 000, andere mit über 90 000 Gemeindegliedern. Gab es Mitte der 90er Jahre noch 76 Kirchenkreise, so sind es zurzeit noch 57. Im Berichtszeitraum hat es folgende Veränderungen gegeben:

Die Kirchenkreise Bockenem-Hoheneggelsen und Elze-Coppenbrügge bilden seit dem 1. Januar 2005 den Kirchenkreis Hildesheimer Land.

Zum 1. Januar 2006 ist aus den Kirchenkreisen Dannenberg und Lüchow der Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg entstanden.

Diese 57 Kirchenkreise sind sowohl im Blick auf die Zahl der Gemeindeglieder, als auch die Zahl der Pfarrstellen, die Zahl der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Fläche des jeweili-

gen Kirchenkreises, die Infrastruktur oder die kommunalen Zugehörigkeiten außerordentlich unterschiedlich. In dieser Verschiedenheit spiegeln sich gewachsene Strukturen wieder, die nicht einfach nivelliert werden können und sollen. Die Verhältnisse in großstädtischen Bereichen sind nicht ohne weiteres mit ländlichen Bereichen zu vergleichen; die Siedlungsstruktur im süd hannoverschen, etwa dem Göttinger Raum, ist eine völlig andere als im Bereich Stade oder im Emsland mit großen weit auseinanderliegenden Dörfern.

Dennoch zeigte sich, dass die zunehmende Verlagerung von Aufgaben, Kompetenzen und Ressourcen auf die Kirchenkreise eine gewisse Mindestgröße erfordert, wenn sie ihre Rolle als eine entscheidende kirchliche Handlungs- und Planungsebene wahrnehmen und ausbauen wollen. Kleine Kirchenkreise haben in der Regel sowohl personell als auch finanziell zu wenig Planungsmasse, um auch bei deutlich knapper werdenden Mitteln noch so planen zu können, wie ein größerer Kirchenkreis. Dienste, die ein Kirchenkreis im übergemeindlichen Bereich vorhalten muss, können sinnvoller eingeteilt und eingesetzt werden, wenn Kirchenkreise nicht zu klein sind. Schwerpunkte können gesetzt, Kräfte können auch besser gebündelt werden, wenn Kirchenkreise eine gewisse Mindestgröße haben. Der Bericht des Perspektiv Ausschusses, der von der 23. Landessynode beschlossen worden ist (Aktenstück Nr. 98), geht deshalb davon aus, dass es im Jahr 2020 keine Kirchenkreise mehr geben wird, die weniger als 45 000 Gemeindeglieder haben. Damit ist die Richtung für die weitere Entwicklung deutlich vorgegeben.

Alle Kirchenkreise, die künftig von Veränderungen betroffen sein werden, sind in Überlegungen über eine zukunftsfähige Struktur eingetreten.

Es hat sich gezeigt, dass es wichtig ist, frühzeitig zu verbindlichen Beschlüssen zu kommen, sei es über die Bildung eines Kirchenkreisverbandes oder über die Fusion von zwei Kirchenkreisen zu einem benannten Zeitpunkt, um nicht mit einer über Jahre dauernden Diskussion über künftige Strukturen die kirchliche Arbeit zu belasten. Manche Kirchenkreise haben auch bereits entsprechende Grundsatzbeschlüsse gefasst, so dass der Rahmen für die neue Struktur verbindlich feststeht und die konkrete Umsetzung in den Blick genommen werden kann, auch wenn sie nicht sofort ansteht.

Das Landeskirchenamt berät bei dem Übergang in neue Strukturen. Auch bei der Frage der Wiederbesetzung von frei werdenden Superintendenturpfarrstellen spielen die notwendigen Strukturveränderungen eine große Rolle.

Während in früheren Jahrzehnten der Kirchenkreistag oft in dem Ruf stand, ein Schattenda-sein in der Landeskirche zu führen, ist ihm längst eine zunehmende Bedeutung zugewachsen. Dies führt u. a. auch dazu, dass immer mehr Menschen, die eine reiche berufliche Erfahrung haben, bereit sind, diese auch in die kirchliche Arbeit mit einzubringen. Viele Kirchenkreistagsvorstände und Kirchenkreisvorstände sind mit hochkompetenten Personen aus verschiedensten beruflichen Arbeitsfeldern besetzt, die mit Freude ihre Erfahrung und ihr Wissen in die ehrenamtliche Arbeit in ihrem Kirchenkreis einbringen. Auch dies zeigt, dass es richtig war, den Kirchenkreisen nach und nach mehr Verantwortung zuzuweisen.

Die durch das neue Finanzausgleichsgesetz (siehe 13 III 1) weiter gestärkte Bedeutung der Kirchenkreise wird in Zukunft verstärkte Aufmerksamkeit dafür fordern, ob und wie die Gewichtsverteilung in der weiterhin zentralen Ebene der Kirchengemeinden menschen-nah und aufgabengerecht balanciert wird.

2. Kirchenkreisordnung

Die Kirchenkreisordnung ist im Berichtszeitraum mehrfach geändert worden. Zunächst sind die Mitarbeiterkonferenzen aufgehoben worden. Diese Bestimmungen bestanden nur noch auf dem Papier; in kaum einem Kirchenkreis sind Mitarbeiterkonferenzen gebildet und mit Leben gefüllt worden.

Vor der Neubildung der Kirchenkreistage im Jahr 2000 war in der Kirchenkreisordnung eine Stellvertreterregelung eingeführt worden, nach der für jedes Kirchenkreistagsmitglied ein stellvertretendes Mitglied zu bestimmen war, das sowohl im Falle der Verhinderung als auch des Ausscheidens des Mitgliedes in den Kirchenkreistag eintrat. Die Regelung hatte sich im Hinblick auf die Regelung der Vertretung für den Ausscheidensfall nicht bewährt und wurde deshalb im Jahr 2005 auf die Vertretung für den Verhinderungsfall reduziert.

Zugleich wurden, wie entsprechend auch in der Kirchengemeindeordnung, die Regelungen über die Ausschüsse des Kirchenkreisvorstandes klarer umrissen.

Ebenso wie in der Kirchengemeindeordnung wurden auch in der Kirchenkreisordnung die Vorschriften über die Ehrenamtlichen neu gefasst und erweitert. Ein „Ombudsmann“ für Ehrenamtliche wurde eingeführt.

Das Landeskirchenamt wird weiter im Blick behalten, ob die Veränderungen im Kirchenkreis, insbesondere die zunehmende Regionalisierung und der Zusammenschluss von Kirchengemeinden auf der einen Seite und die Vergrößerung von Kirchenkreisen auf der anderen Seite, weitere Änderungen der Kirchenkreisordnung nötig machen. Ziel muss es sein, auch hier die Organe nicht zu groß werden zu lassen. Die im Jahr 2006 durch das Kirchengesetz zur Verkleinerung der Landessynode beschlossene Reduzierung der Zahl der Synodalen legt es vielmehr nahe, darauf zu achten, dass auch die Kirchenkreistage eine vergleichbare Größe haben.

Dem kann es auch dienen, wenn zunehmend Regionen zur Grundlage für die Bildung des Kirchenkreistages gemacht werden. Im Bereich des Stadtkirchenverbandes Hannover wird bereits der Stadtkirchentag auf der Grundlage von Wahlbezirken gebildet, zu denen mehrere Kirchengemeinden gehören. Auch im Kirchenkreis Leine-Solling entsendet nicht mehr jede einzelne Kirchengemeinde, sondern jeweils eine Region Mitglieder in den Kirchenkreistag. Die Kirchenkreisordnung hat inzwischen die frühere Erprobungsregelung in § 8 Abs. 9 der Kirchenkreisordnung übernommen, so dass jetzt im Zusammenhang mit der Neubildung von Kirchenkreisen vergleichbare Regelungen wie im Kirchenkreis Leine-Solling getroffen werden können.

3. Dienst der Superintendenten und Superintendentinnen

Die Superintendenten und Superintendentinnen sind Inhaber oder Inhaberin einer Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde. An diesem überkommenen Grundsatz ist bis heute festgehalten worden. Wesentliche Veränderungen des Amtes haben sich in den vergangenen Jahrzehnten mit der Vergrößerung der Aufsichtsbezirke ergeben. Entsprechend ist die Zahl der Superintendenturen zurückgegangen:

	Kirchenglieder	Superintendenturen
1880	ca. 1.7 Mio.	117 Superintendenten und Inspektionen
1950	ca. 3.9 Mio	89 Superintendenten und Aufsichtsbezirke
2001	ca. 3.2 Mio	63 Superintendenten und Superintendentinnen in 59 Kirchenkreisen und 4 Amtsbereichen (Stadtkirchenverband Hannover)
2007	ca. 3 Mio	60 Superintendenten und Superintendentinnen in 56 Kirchenkreisen und 4 Amtsbereichen (Staki Hannover)

Artikel 53 der Kirchenverfassung und § 56 der Kirchenkreisordnung bestimmen generell die Aufgaben und Befugnisse der Superintendenten und Superintendentinnen. In der konkreten Ausgestaltung hat die Fülle der Aufgaben und Verpflichtungen, die dem ephoralen Dienst zugewachsen sind, die Gewichte verschoben. Ein Indiz dafür ist, dass bei der Aufteilung des pfarramtlichen Dienstes in der Stellenplanung die meisten Kirchenkreise der Superintendentur-Pfarrstelle nur einen geringen gemeindlichen Anteil im Umfang von etwa einem Viertel der Stelle zurechnen. Diese Veränderungen haben dazu geführt, die Aufgaben der Superintendenten und Superintendentinnen – über die rechtlichen Regelungen in der Kirchenverfassung und Kirchenkreisordnung hinaus – in einer eigenen Dienstbeschreibung für den jeweiligen Kirchenkreis differenzierter auszuweisen. Eine Arbeitsgruppe aus Landessynode, Bischofsrat und Landeskirchenamt hat dafür eine Musterdienstbeschreibung erarbeitet (www.evlka.de/finanzplanung; dort unter Grundstandards Nr. 4 „weiterführende Texte“ zu Nr. 4.6). Sie soll helfen, sich über die konkreten Anforderungen an das Leitungsamt im Kirchenkreis zu verständigen; dies wird u.a. insbesondere bei einem Stellenwechsel und bei der Klärung der Grundstandards in der Finanz- und Stellenplanung für den Bereich der Leitungsaufgaben eine Rolle spielen.

Besondere Ausgestaltungen des Superintendentenamtes haben sich im Bereich des Stadtkirchenverbandes Hannover entwickelt: Nur hier gibt es das Amt des Stadtsuperintendenten oder der Stadtsuperintendentin. Ihm oder ihr sind Aufgaben und Befugnisse übertragen, wie sie sonst dem ephoralen Dienst in den Kirchenkreisen zugewiesen sind. Nur der Stadtkirchenverband Hannover ist seit seiner Neustrukturierung zum 1. Januar 2001 in vier Amtsbereiche aufgegliedert, in denen je ein Superintendent oder eine Superintendentin bestimmte ephorale Aufgaben und Befugnisse wahrnimmt.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2002 ist das Gesetz über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen in Kraft getreten. Seitdem sind 26 Besetzungsverfahren durchgeführt und zwei weitere eingeleitet worden. Es ist absehbar, dass innerhalb von sieben Jahren die Hälfte aller Superintendenturen nach dem neuen Verfahren besetzt sein wird. Die Erfahrungen mit dem neuen Gesetz sind im Jahre 2006 ausgewertet worden und haben zu einer Novellierung im Sommer 2007 geführt. Dabei ging es u.a. darum, dem unterschiedlichen Gewicht und Umfang der Aufgaben, die die Superintendenten und Superintendentinnen im Kirchenkreis und als Pfarrstelleninhaber in der Superintendenturgemeinde wahrzunehmen haben, auch in der Ausgestaltung des Wahlverfahrens zu entsprechen.

Die Superintendenten und Superintendentinnen, die vor Übernahme ihres Amtes in der Regel als Pastoren oder Pastorinnen in Kirchengemeinden tätig waren, treten ihren neuen Dienst nicht unvorbereitet an. Vom Landeskirchenamt werden sie zu einem 14-tägigen Vorbereitungspraktikum gebeten. Das Studienseminar der VELKD in Pullach bietet einen speziellen dreiwöchigen Kurs zu Beginn der ephoralen Tätigkeit oder in den ersten Amtsjahren an. Diese beiden Fortbildungen, die schon seit Jahren genutzt werden, sind mittlerweile durch weitere

Fortbildungselemente ergänzt worden: Auf Wunsch ist die Hospitation in einer Superintendentur eigener Wahl möglich. Außerdem besteht die Möglichkeit, im ersten Amtsjahr eine Einzelsupervision in Anspruch zu nehmen. Hinzu kommen weitere Fortbildungsangebote der landeskirchlichen Aus- und Fortbildung.

4. Kirchliche Verwaltungsstellen

Es gibt zurzeit 41 Kirchenkreisämter und sonstige Ämter einschließlich der Stadtkirchenkanzlei Hannover und der Verbandsverwaltung Hildesheimer Land, die die Aufgaben von Kirchenkreisämtern wahrnehmen. 12 der 41 Kirchenkreisämter sind für jeweils zwei Kirchenkreise zuständig, zwei Kirchenkreisämter sind für drei Kirchenkreise tätig, die Stadtkirchenkanzlei für vier Amtsbereiche des Kirchenkreises. Alle anderen Kirchenkreisämter (26) sind für einen Kirchenkreis zuständig.

Im Durchschnitt hat ein Kirchenkreisamt rd. 73 500 Gemeindeglieder in seinem Einzugsbereich. Es hat im landeskirchlichen Durchschnitt ca. 17,0 Stellen, die über Zuweisungen (siehe 13. III.), also mit Kirchensteuermitteln, finanziert werden. Rund 3,0 Stellen werden durch Dritte, z.B. Vereine, diakonische Einrichtungen, Stiftungen, und sonstige, der Kirche nahe stehende Einrichtungen außerhalb der Stellenplanung finanziert.

Die Zuständigkeitsbereiche der Kirchenkreisämter sind unterschiedlich groß und sehr unterschiedlich strukturiert. Das wirkt sich zurzeit noch direkt auf die zuweisungsfinanzierte Stellenausstattung aus. Deren Bandbreite reicht von rund sieben bis – abgesehen von der Stadtkirchenkanzlei – 37 Stellen. Zum Ende des Berichtszeitraums waren ca. 700 Stellen in der Gesamtausstattung berücksichtigt.

Durch die 1997 begonnene Zusammenlegung von Ämtern konnte die Zahl der Verwaltungsstellen von vorher 54 über 47 (2001) auf jetzt 41 verringert werden. Im Berichtszeitraum ist die Zusammenlegung der Kirchenkreisämter Wesermünde und Otterndorf (in Bad Bederkesa), Göttingen und Münden, Rinteln und Neustadt (in Wunstorf), Georgsmarienhütte und Osna-brück, Alfeld und Hildesheimer Land sowie Buxtehude und Stade erfolgt. Alle Zusammenlegungen sind sozialverträglich geregelt worden.

Weitere Zusammenlegungen werden vom Landeskirchenamt konsequent verfolgt. Die Bildung größerer Verwaltungseinheiten soll nicht vorrangig Kosten senken. Sie soll vielmehr verhindern, dass sich angesichts von Kürzungen die Qualität der Verwaltungsleistungen vermindert.

Der nach Arbeitseinheiten – AE – bemessene Stellenbedarf der Kirchenkreisämter (100 AE = 1 Stelle) kann schon seit Jahren nicht mehr voll abgedeckt werden. So werden seit 2003 nur noch 74,5 % der AE dotiert. Die durch Zuweisung finanzierte Stellenausstattung soll von 840 (Stand 1995) über 754 Stellen (Stand 2001) auf ca. 700 Stellen (Planungsziel Ende 2008) verringert werden. Dies ist vor allem durch

- die wirtschaftlichere Verwaltung der Ressourcen (Technik-Einsatz),
- Einsparungen, die durch Verwaltungsvereinfachungen jeglicher Art (z. B. Delegation von Aufgaben der Kirchenvorstände oder des Kirchenkreisvorstandes auf das Kirchenkreisamt) entstanden sind,

- Nutzung von Synergieeffekten als Folge von Zusammenlegungen und
- zum Teil durch eine Verlagerung der Personalkosten-Finanzierung aus der Zuweisung in die Drittfinanzierung (z. B. für Schulen, Diakonie-/ Sozialstationen) erreicht worden.

Dennoch lastet nach wie vor ein erheblicher Arbeitsdruck auf den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchenkreisämter. Denn der Verwaltungsaufwand hat sich durch die geringer gewordene Zahl von Pfarr- und Mitarbeiterstellen nicht verringert. Gleichwohl wurde aber die Personalausstattung der Kirchenkreisämter entsprechend dem Umfang der allgemeinen Stellenkürzungen gemindert. Als Beispiele für Arbeitsbereiche, die nicht von Stellenkürzungen berührt sind und deren Verwaltungsarbeit die Kirchenkreisämter damit unvermindert belastet, seien hier die Kindergärten, die Friedhöfe und zum Teil die Beratungs- und Betreuungsstellen genannt. Das bedeutet, dass die Kirchenkreisämter durch die Kürzungsvorgaben der Stellenplanung im besonderen Maße gezwungen sind, mit einer erheblich reduzierten Personalausstattung den nicht geringer gewordenen Arbeitsaufwand zu bewältigen.

Ein Katalog mit der Auflistung der einzelnen Arbeitsschritte ist zu einem genau abgefassten „Aufgabenverzeichnis“ entwickelt worden. Damit kann auf einen möglichst vereinheitlichten Bestand abrufbarer Verwaltungsarbeit der Kirchenkreisämter hingewirkt werden.

Die Verwaltungsarbeit der Kirchenkreisämter hat sich deutlich zur Dienstleistung fortentwickelt.

Nach den Vorgaben des von der 23. Landessynode eingesetzten Perspektiv Ausschusses und der dazu ergangenen synodalen Beschlüsse ist eine deutliche Reduzierung der kirchlichen Verwaltungsstellen auf bis zu 20 „Kirchenämter“ vorgesehen. Das Landeskirchenamt hat nach Abstimmung mit den Ausschüssen der Synode die Umsetzung der Beschlüsse in Angriff genommen und in einem Grundsatz-Schreiben von Januar 2006 sämtlichen Kirchenkreisen einen landeskirchenweiten Neuordnungsvorschlag hinsichtlich des Zuschnitts der künftigen Verwaltungsbezirke und der Standorte der Verwaltungsstellen vorgestellt.

Der zuvor beschriebene Prozess der Ämterzusammenlegung hat damit eine besondere zusätzliche Dynamik erhalten. Ziel der Neuordnung ist vor allem die Schaffung von hinreichend großen Verwaltungseinheiten, die in der Lage sind, angesichts überproportionaler Kürzungen im Verwaltungsbereich auch noch in Zukunft effizient arbeiten zu können. Von dem Begriff des „Kirchenkreisamtes“ soll dabei abgerückt werden, zumal die bis 2020 vorgesehene Neustrukturierung der Ämter vorsieht, dass diese nicht mehr nur für einen (Ausnahme Emsland-Bentheim), sondern durchgängig für zwei oder mehr Kirchenkreise zuständig sein werden. Jedes Kirchenamt soll nach der Zusammenlegung und Erfüllung der Kürzungsvorgaben in der Stellenplanung (Kürzung der Personalstellen um ein Drittel) im Jahre 2020 noch mindestens 20,0 Stellen umfassen können. Dies entspricht in etwa der Größe, die erforderlich ist, um jeden Fachbereich personell adäquat ausstatten zu können.

Bis Mitte 2008 müssen die Kirchenkreise die Vorschläge abschließend beraten, Alternativvorschläge erarbeitet und nach Abstimmung mit allen Beteiligten die Entscheidungsreife herbeigeführt haben. Erforderlich ist, dass die Kirchenkreistage abschließende Beschlüsse zum Standort des künftigen Kirchenamtes und einen geregelten Zeitplan für die Umsetzung der Maßnahmen fassen. Außenstellen werden nur als Übergangslösung zugelassen. Eine Erhaltung des Status quo ist nicht möglich. Erste Fusionen von Kirchenkreisämtern zu Kirchenämtern bis 2010 zeichnen sich ab (z.B. Aurich/ Harlingerland und Wunstorf/Nienburg).

Die Verhandlungen über die Zusammenlegung der Ämter schreiten in fast allen Bereichen in angemessener Weise voran.

Die veränderte Finanzplanung ab 1. Januar 2009 in der Landeskirche (13. III.) setzt bezüglich der Finanzierung der Kirchenämter ganz eigene, zusätzliche Elemente. In den Ämtern ist bei der Stellenausstattung künftig nach aus Kirchensteuern zu finanzierenden Stellen und aus Umlagen zu finanzierenden Stellen zu unterscheiden. Die über Steuern finanzierten Bereiche unterliegen in jedem Fall den Kürzungsvorgaben der Stellenplanung, während die Umlagen für die sonstigen Bereiche (z.B. Verwaltung der Kindertagesstätten, Friedhöfe u.s.w.) nach dem tatsächlichen Aufwand ermittelt und festgesetzt werden sollen. Sofern die hier erzielten Umlagen nicht zur Finanzierung des Aufwandes ausreichen, muss gegebenenfalls aus Kirchensteuern subventioniert werden (z.B. kleine ländliche Friedhöfe) oder sofern möglich auch über die Abgabe defizitärer Aufgaben nachgedacht werden. Die geplante Einführung der kaufmännischen Buchführung (Doppik) in der Landeskirche (13. I. 3.) wird hier sicherlich zusätzliche Möglichkeiten bieten, den Ressourcenbedarf und -verbrauch noch deutlicher herauszuarbeiten.

Die genannte Umstellung des Rechnungswesens wird in den Phasen der Vorbereitung und Durchführung der Umstellung die Kirchenämter zusätzlich belasten, sie aber langfristig in die Lage versetzen, ihre Beratungs- und Planungskompetenz fortzuentwickeln.

5. Kirchenkreisverbände

Im Berichtszeitraum haben sich die Kirchenkreise Burgdorf, Burgwedel-Langenhagen, Laatzen-Springe, Neustadt-Wunstorf und Ronnenberg zum Diakonieverband Hannover Land zusammengeschlossen. Die Kirchenkreise Alfeld und Hildesheimer Land bilden seit dem 1. Juni 2007 einen Kirchenkreisverband, der Aufgaben im Bereich der Jugendarbeit, Kirchenmusik, Sozialarbeit, Verwaltung, Stellenplanung und Finanzzuweisung gemeinsam wahrnimmt. Wegen ihrer unterschiedlichen Größe haben die beiden Kirchenkreise ferner vereinbart, ephorale Aufgaben kirchenkreisübergreifend zu verteilen. Drei weitere Kirchenkreisverbände nehmen überwiegend Aufgaben im Bereich der Diakonie wahr.

Kirchenkreisverbände werden in Zukunft eine wichtige Rolle spielen, wenn Kirchenkreise auf dieser Grundlage einen gemeinsamen Stellenplanungs- und Zuweisungsbereich nach dem neuen Finanzausgleichsgesetz bilden wollen. Nicht in allen Fällen werden solche Kirchenkreisverbände lediglich ein Zwischenschritt hin zu einer Fusion von Kirchenkreisen sein, wie dies im Fall des Kirchenkreisverbandes Göttingen der Fall war, der wieder aufgelöst wurde, als in seinen Grenzen der neue Kirchenkreis Göttingen entstand. In anderen Fällen kann ein Verband eine sinnvolle Alternative sein, wenn sich eine Fusion nicht nahe legt, sei es, weil die Kirchenkreise zu groß sind oder weil, wie im Fall der Kirchenkreise Hildesheimer Land und Alfeld, die Strukturen innerhalb der Kirchenkreise, etwa die Vielzahl kleiner und kleinsten Kirchengemeinden, noch nicht reif sind für eine Fusion der Kirchenkreise.

Es muss darauf geachtet werden, dass die Gremientätigkeit nicht überhand nimmt. Klare Kompetenzabgrenzungen sind deshalb erforderlich. Eine Verbandsstruktur ist nur dann hilfreich, wenn sie auch zur Entlastung der Arbeit in den Gremien der Kirchenkreise führt.

IV. Sprengel

Zum 1. Juli 2007 gab es eine weit reichende Veränderung in der Struktur der Landeskirche. Mit dem Beschluss zum Aktenstück Nr. 98 hatte die Landessynode festgelegt, dass die Zahl der Sprengel von bislang acht auf bis zu sechs reduziert werden sollte.

Unter Beteiligung der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen legte der Kirchensenat der Landessynode einen Vorschlag für die Umsetzung dieses Beschlusses vor, der vorsah, dass zukünftig die Landeskirche in nur noch sechs Sprengeln aufgeteilt sein sollte. Die Neuordnung wurde im November 2006 von der Landessynode beschlossen. Sie konnte aufgrund von Veränderungen bei der Besetzung der Stellen für Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen bereits zum 1. Juli 2007 umgesetzt werden.

Diese Neugliederung führte zu folgenden Veränderungen:

- Der Sprengel Calenberg-Hoya mit Dienstsitz in Nienburg wurde aufgelöst. Die Kirchenkreise wurden anderen Sprengeln zugeordnet: der Kirchenkreis Syke-Hoya dem Sprengel Osnabrück, die Kirchenkreise Grafschaft Schaumburg, Nienburg und Stolzenau-Loccum dem Sprengel Hannover, der Kirchenkreis Hameln-Pyrmont dem Sprengel Hildesheim-Göttingen.
- Die bisher selbständigen Sprengel Hildesheim und Göttingen wurden zusammengelegt.
- Aus dem bisherigen Sprengel Hildesheim wurden die Kirchenkreise Gifhorn und Wolfsburg dem Sprengel Lüneburg zugeordnet.
- Der Kirchenkreis Emsland-Bentheim wurde vom Sprengel Osnabrück in den Sprengel Ostfriesland umgegliedert.



Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Sprengel und Kirchenkreise

Stand: 1. Juli 2007

Durch diese Neugliederung sind vier große und zwei kleinere Sprengel entstanden.

Für die Arbeit der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen ist dabei weniger die Zahl der Gemeindeglieder ausschlaggebend, sondern die Zahl der Kirchenkreise, Kirchengemeinden und Pfarrstellen (vgl. die Tabelle unter 9.I) Mit Blick auf die große Zahl von – häufig relativ kleinen – Kirchengemeinden ergeben sich besonders im Süden der Landeskirche im neuen Sprengel Hildesheim-Göttingen besondere Herausforderungen. Deshalb ist es dringend geboten, dass kleine Kirchengemeinden sich zusammenschließen oder neue Formen der Kooperation suchen. Das neue Finanzzuweisungsrecht setzt dafür Anreize.

Der Beschluss, den Kirchenkreis Emsland-Bentheim von Osnabrück nach Ostfriesland umzugliedern, stieß in dem Kirchenkreis auf heftigen Widerstand. Die Landessynode hat im Sommer 2007 den Antrag des Kirchenkreises, diesen Beschluss rückgängig zu machen, aber abgelehnt. Seitdem gibt es von allen Seiten das Bestreben, aufeinander zuzugehen.

V. Leitung und Verwaltung der Landeskirche

1. Landesbischöfin

Innerhalb der Landeskirche hat die Landesbischöfin als erste Aufgabe die geistliche Leitung und Aufsicht. Durch ihre zahlreichen Predigten – bei Kirchenjubiläen im Bereich der Landeskirche, in der Marktkirche Hannover und bei vielfältigen anderen Anlässen –, durch Vorträge und Veröffentlichungen setzt sie theologische Schwerpunkte und gibt spirituelle und inhaltliche Impulse. In ihrer theologischen Arbeit liegt ihr insbesondere an der Weitergabe des Glaubens, der christlichen Verkündigung und der Sprachfähigkeit von Kirchenmitgliedern in Glaubensfragen. Dabei legt sie besonderen Wert auf die Schärfung des evangelischen Profils. Deshalb hat die Landesbischöfin in den letzten Jahren ihre Besuchs- und Vortragstätigkeit in den Kontext von Themenjahren gestellt, mit denen sie Positionen der Evangelische Kirche und des christlichen Glauben im Blick auf das aktuelle Zeitgeschehen zur Sprache bringen und zur Begegnung sowie zum Dialog anregen will:

2001	Kirche & Bildung (Hochschulen, Schulen)
2002	Diakonie
2003	Kirche & Wirtschaft
2004	Kirche & Landwirtschaft
2007	Kirche & Kunst
2008	Kirche & Internet (geplant)

Die Landesbischöfin hat den Vorsitz im Kirchensenat, im Bischofsrat und im Kolleg des Landeskirchenamtes und trägt dadurch zur Koordination der Kirchenleitung bei. Unter ihrer Leitung handeln die Mitglieder dieser Gremien in gemeinsamer Verantwortung vor Gott für die Landeskirche und für ihre Mitglieder. Mit Rederecht nimmt sie an den zweimal jährlich stattfindenden Tagungen der Landessynode teil und stellt dort in einem ausführlichen Bericht ihre Tätigkeitsschwerpunkte des laufenden Jahres, ihre theologischen Positionen und ihre Impulsvorschläge für die weitere kirchliche Arbeit vor.

In ihrer kirchenleitenden Funktion hat die Landesbischöfin das Recht zu ordinieren, Kirchen und Kapellen einzuweihen und Visitationen vorzunehmen. Im Blick auf die Größe der Landeskirche wird sie dabei in den meisten Fällen von den Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen oder auch von den Superintendenten und Superintendentinnen vor Ort vertreten.

Die Landesbischöfin führt die Mitglieder des Kirchensenats und des Landeskirchenamts sowie die Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen und die Amtsträger und Amtsträgerinnen mit gesamtkirchlichem Auftrag in ihr Amt ein.

Ihre Aufgabe ist es, Pfarrer und Pfarrerinnen zu ernennen, zu berufen und ihnen die Bestallung zu erteilen. Dafür nimmt sie früh Kontakt zu den künftigen Pfarrerinnen und Pfarrern auf, indem sie mit den Vikaren und Vikarinnen zu Beginn und zum Ende ihres Vikariats Gespräche führt.

Die gewählten Superintendenten und Superintendentinnen erhalten ihre Bestallungsurkunde mit der Unterschrift und damit der Zustimmung der Landesbischöfin. Ebenso benennt sie die Mitglieder der theologischen Prüfungsausschüsse.

In diesem ganzen Zusammenhang will die Landesbischöfin in den nächsten Jahren mit den zuständigen Dezernenten und Dezernentinnen im Landeskirchenamt sowie den entsprechenden Gremien verstärkt an einer verbesserten Personalentwicklung arbeiten. Die Jahresgespräche, die nun flächendeckend in den Kirchenkreisen geführt werden, sind ein erster wichtiger Schritt für die Begleitung, Förderung und Wertschätzung der hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Landeskirche.

Leitung durch Kommunikation gehört für die Landesbischöfin zu den Grundstandards ihrer Arbeit. Deshalb pflegt sie durch Besuche in den Sprengeln und den Kirchenkreisen, durch Berichtswesen, durch Einzelgespräche, Brief- und Mailwechsel möglichst engen Kontakt mit den Menschen, die in der hannoverschen Landeskirche leben und arbeiten. Ein besonderes Anliegen ist es dabei, die Gemeinden vor Ort, aber auch kirchliche Werke und Einrichtungen zu stärken und zu fördern und durch Netzwerke die Zusammenarbeit aller Kräfte in der Landeskirche zu initiieren und zu unterstützen.

Einmal im Jahr lädt die Landesbischöfin die Superintendenten und Superintendentinnen der Landeskirche zu einer mehrtägigen Tagung nach Loccum ein, an der auch die Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen sowie die Kollegmitglieder des Landeskirchenamtes teilnehmen.

Nachdem die Landesbischöfin im Jahr 2001 zu einem „Tag des Ehrenamtes“ alle Ehrenamtlichen der Landeskirche und 2002 alle Kirchenvorstände zu einem Kongress nach Hannover eingeladen hatte, wird auch 2007 zu einem „Tag der Kirchenvorstände“ in das HCC (Hannover Congress Centrum) eingeladen, um die ehrenamtliche Arbeit in den Leitungsgremien der Kirchengemeinden nach der Neuwahl wieder angemessen zu würdigen und zu fördern. Für 2010 ist ein weiterer „Tag des Ehrenamtes“ geplant.

Zu den weiteren Kernaufgaben der Landesbischöfin gehört es, die Verbindung der Landeskirche mit anderen Kirchen im Rahmen der kirchlichen Zusammenschlüsse in Deutschland und in aller Welt zu pflegen. So ist die Landesbischöfin

- gewähltes Mitglied im Rat der EKD,
- kraft Amtes Mitglied in der Bischofskonferenz der VELKD,
- gewähltes Mitglied des Zentralausschusses der Konferenz Europäischer Kirchen (in dessen Steuerungsgruppe sie die 3. Europäische Ökumenische Versammlung in Sibiu/Hermannstadt 2007 mit vorbereitet hat),
- kraft Amtes Vorsitzende des Missionsausschusses des Evangelisch-lutherischen Missionswerks in Niedersachsen (ELM) (in dieser Funktion hat sie die Partnerkirchen in Äthiopien (2003) und Südafrika (2003) besucht).

Die Landesbischöfin nimmt zudem regelmäßig an den Sitzungen der Kirchenkonferenz der EKD, der EKD-Synode, der VELKD-Synode sowie den Sitzungen des Rates und der Synode der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen und den Treffen der evangelischen und katholischen Bischöfe Niedersachsens teil. Die traditionelle Partnerschaft zur sächsischen Partnerkirche pflegt sie durch regelmäßige Gespräche. Als Delegierte hat sie an der Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes in Winnipeg 2003 teilgenommen und den Hauptvortrag gehalten. Sie nimmt auch an anderen Konsultationen des LWB teil. Ebenfalls als Delegierte hat sie die Landeskirche bei der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen 2006 in Porto Alegre vertreten.

Die Positionen der evangelischen Kirche zu Herausforderungen, Fragen und Aufgaben der Gesellschaft in der Öffentlichkeit geltend zu machen und die Landeskirche nach außen zu repräsentieren, skizziert den zweiten Arbeitsbereich der Landesbischöfin. Die Grenzen zur oben geschilderten geistlichen Leitungsfunktion sind dabei oft fließend.

Um die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers als kritisch-konstruktive Begleiterin in den Dialog zu bringen, unterhält die Landesbischöfin vielfältige Kontakte zu Politik, Wirtschaft und gesellschaftlich relevanten Gruppen. In jedem Jahr zum Epiphaniastag lädt die Landesbischöfin zum landeskirchlichen Empfang ins Kloster Loccum ein, gemeinsam mit dem Abt, Altbischof i. R. D. Horst Hirschler. Aus diesem Anlass hält sie ebenso wie der amtierende Ministerpräsident Niedersachsens eine Rede zum Jahresbeginn.

In Veröffentlichungen, Vorträgen und im regelmäßigem persönlichen Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern von Politik, Wirtschaft und anderen gesellschaftlichen Gruppen bringt die Landesbischöfin evangelische Standpunkte zum Zeitgeschehen zu Gehör und berät gemeinsam mit ihren Gesprächspartnerinnen und -partnern Möglichkeiten gemeinsamen Handelns von Kirche, Staat und Gesellschaft.

Inhaltliche Schwerpunkte dieser Kontakte waren in den vergangenen Jahren insbesondere folgende Themen:

- Sonntagsschutz (Kampagne: „Ohne Sonntag gibt’s nur noch Werktage“),
- Landeskirchenweite Weiterentwicklung der Aktion „Hallo Luther“ zum Reformationsfest,
- Medizinethische Fragestellungen im Bereich der Gentechnologie,
- Palliativversorgung und Hospizarbeit,

- Zwangsarbeiterentschädigung,
- Atomenergie,
- Kirchenasyl bzw. Härtefälle, Abschiebungen und Flüchtlingsschutz,
- Ökumenische Dekade „Gewalt überwinden“,
- Familienpolitik und Kinderbetreuung,
- Religion als Faktor der Konfliktschärfung,
- Dialogmöglichkeiten zwischen Christentum und Islam,
- Wirtschaftsethik,
- Wertediskussion.

Die Landesbischöfin hat die Kampagne „Advent ist im Dezember“ ins Leben gerufen, die sich inzwischen bundesweit zu einer Aktion entwickelt hat, die ein neues Bewusstsein für die Wertschätzung und Bewahrung christlicher Rituale und Zeitrhythmen fördert.

Sie hat zudem das „Netzwerk Mirjam“ gegründet, ein umfassendes Hilfeangebot für schwangere Frauen in Not, einschließlich der Installation eines „Babykörbchens“ im Friederikenstift in Hannover. Bundesweit gibt es mittlerweile Folgeprojekte, die sich am „Netzwerk Mirjam“ orientieren.

Die Landesbischöfin ist Präsidentin der „Zentralstelle für Recht und Schutz der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen e.V.“ und setzt sich aktiv für die Belange der Zivildienstleistenden sowie für Wehrgerechtigkeit und einen Ausbau der Freiwilligendienste ein. Seit seiner Gründung hat sie die Schirmherrschaft über den mittlerweile fest institutionalisierten „Bundesverband Kirchenpädagogik e.V.“ übernommen. Auf ihre Anregung hin, wurde der Gesprächskreis von Medizinerinnen und Juristinnen in Niedersachsen um Theologinnen erweitert.

2002 startete die Landesbischöfin gemeinsam mit anderen laufbegeisterten Christinnen und Christen die Aktion „Evangelische Kirche laufend dabei“. Sie selbst läuft seitdem die 10 km Strecke in Hannover mit, andere beteiligen sich dort und im Halbmarathon sowie im Marathon selbst. Die Aktion wird auch durchgeführt im Zusammenhang mit dem Nordseelauf „Mach nicht halt, lauf gegen Gewalt“, an dem die Landesbischöfin in drei Jahren als Schirmherrin mitlief.

2002 entstand ebenso der Impuls für das „Haus der Stille und Begegnung“ im Kloster Wennigsen, den die Bischöfin in Zusammenarbeit mit der Präsidentin der Klosterkammer nachhaltig unterstützte. Regelmäßig werden dort seither Übungen für begleitete Stille in der Tradition des Herzensgebets (Via cordis) angeboten.

2005 wurde auf Initiative der Landesbischöfin die Kapelle im Flughafen Hannover-Langenhagen geplant und eingeweiht. Die Arbeit dort konnte inzwischen dank des Engagements des Kirchenkreises Burgwedel-Langenhagen deutlich ausgeweitet werden.

Bei ihren zahlreichen Schirmherrschaften legt die Landesbischöfin Wert darauf, das jeweilige Projektanliegen aktiv und nicht nur mit ihrem Namen zu unterstützen.

Die Landesbischöfin repräsentiert die Landeskirche in Presse, Rundfunk und Fernsehen durch zahlreiche Interviews und Teilnahme an Diskussionsveranstaltungen und sorgt als Mitherausgeberin und Autorin der Zeitschriften „Zeitzeichen“ und „Chrismon“ für die Veröffentlichung von christlichen Stellungnahmen, Kommentaren und Standpunkten zum Zeitgeschehen.

Die Landesbischöfin hat dem Kirchensenat am 10. Mai 2007 die bevorstehende Scheidung ihrer Ehe angezeigt und ihre Bereitschaft mitgeteilt, ihr Amt fortzuführen. Der Kirchensenat hat der Landesbischöfin einstimmig seine Unterstützung und Begleitung in der weiteren Führung ihres Amtes zugesagt.

Internet: www.landesbischoefin.de

2. Landessuperintendenturen

Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen, die in ihrem Sprengel die geistliche Leitung und Aufsicht wahrnehmen und die Landesbischöfin vertreten, haben folgende Aufgaben und Funktionen:

- sie tragen Sorge für die Ausrichtung der kirchlichen Arbeit an Schrift und Bekenntnis,
- sie wirken mit an der theologischen Konsensbildung in der Landeskirche und geben theologische Impulse für die Arbeit in den Gemeinden und den Kirchenkreisen,
- sie kommunizieren die Beschlüsse der kirchenleitenden Organe in die Kirchenkreise und -gemeinden und tragen deren Anliegen in die Diskussionen der kirchenleitenden Organe ein,
- sie führen die Jahresgespräche mit den Superintendenten und Superintendentinnen,
- sie moderieren in Konfliktsituationen in Kirchenkreisen und Kirchengemeinden,
- sie sind Seelsorger bzw. Seelsorgerinnen für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende,
- sie repräsentieren die Landeskirche in ihrem Sprengel,
- sie nehmen regionalbischöfliche Aufgaben wie Ordination und Einweihungshandlungen vor, sofern die Landesbischöfin diese nicht für sich beansprucht.

Die gesamtkirchliche Verantwortung kommt auch darin zum Ausdruck, dass Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen in vielen landeskirchlichen Gremien mitarbeiten und die Landeskirche in den Gremien der VELKD und der EKD vertreten. Regelmäßig kommen sie mit dem Kolleg des Landeskirchenamtes und der Geistlichen Abteilung im Landeskirchenamt zu gemeinsamen Sitzungen zusammen. Die Personalentscheidungen in der Landeskirche werden in einer gemeinsamen Sitzung mit Vertretern des Landeskirchenamtes vorbereitet.

Die Veränderungsprozesse in der Landeskirche erfordern den Dienst der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen in den kommenden Jahren und machen das Amt unverzichtbar. Die Reduzierung der Anzahl der Sprengel auf sechs und die zunehmende Aufgabenfülle machen allerdings auch eine Reduktion der Aufgaben, insbesondere der Mitarbeit in Gremien, erforderlich. Der Kirchensenat hat 2007 darum eine neue Dienstbeschreibung für dieses Amt erlassen.

Während des Berichtszeitraumes hat es in der Besetzung der Landessuperintendenturen folgende Veränderungen gegeben:

Sprengel Göttingen:

Hinrich Buß (Ruhestand zum 1. Mai 2002),

Nachfolger ab 1. Oktober 2002 - 30. Juni 2007: Superintendent Dr. Burghard Krause.

Sprengel Calenberg-Hoya:

Arend de Vries (Ernennung zum Geistlichen Vizepräsidenten des Landeskirchenamtes zum 1. November 2006),

Vakanz bis zur Auflösung des Sprengels zum 30. Juni 2007.

Sprengel Hildesheim-Göttingen:

Landessuperintendent Eckhard Gorka (bisher für den Sprengel Hildesheim, ab 1. Juli 2007 für den neuen Sprengel Hildesheim-Göttingen).

Sprengel Osnabrück:

Doris Janssen-Reschke (Ruhestand zum 31. Juli 2007),

Nachfolger ab 1. September 2007: Landessuperintendent Dr. Burghard Krause.

Sprengel Ostfriesland:

Oda-Gebbine Holze-Stäblein (Ruhestand zum 31. Juli 2007),

Nachfolger ab 1. Oktober 2007: Superintendent Dr. Detlef Klahr.

Verstorben ist der frühere Landessuperintendent für den Sprengel Göttingen, Dr. Hinrich Buß, am 28. Juli 2007 im Alter von 70 Jahren.

Verstorben ist der frühere Landessuperintendent für den Sprengel Osnabrück, Dr. Gottfried Sprondel, am 18. September 2002 im Alter von 71 Jahren.

Verstorben ist der frühere Landessuperintendent für den Sprengel Göttingen, Lothar Stark, am 6. Mai 2003 im Alter von 91 Jahren.

3. Bischofsrat

Nach Artikel 72 und 73 der Kirchenverfassung bilden die Landesbischöfin und die Landessuperintendentinnen und Landessuperintendenten den Bischofsrat. Er berät alle wichtigen Fragen, die das kirchliche Leben betreffen. Außerdem wirkt der Bischofsrat beratend mit bei Fragen der Ausbildung, der Erstellung von allgemeinen Dienstbeschreibungen für Superintendenten und Superintendentinnen und für Pastoren und Pastorinnen, der Besetzung der Superintendentur-Stellen sowie bei der Berufung von Pfarrerinnen und Pfarrern der Landeskirche. Dabei ist die Personalkennntnis der Mitglieder des Bischofsrates von besonderer Bedeutung für die qualifizierte Vorbereitung von Wahlvorschlägen und Berufungen.

Nachdem zum 1. Juli 2007 die Zahl der Sprengel von acht auf sechs reduziert worden ist, besteht der Bischofsrat nur noch aus sieben Personen.

Aus der theologischen Arbeit des Bischofsrates im Berichtszeitraum hat besonders der Brief an die Gemeinden zu „Abendmahlspraxis und Abendmahlsfrömmigkeit“ Beachtung gefunden und wird nach wie vor in vielen Kirchenvorständen diskutiert. Beteiligt war der Bischofsrat auch an den Handreichungen zu den Kasualien, die im Jahr 2007 erschienen sind.

4. Landessynode

Am 21. Oktober 2001 wurden 84 Mitglieder der 23. Landessynode gewählt. Zwölf Personen wurden vom Kirchensenat berufen; zwei weitere Mitglieder gehören der Landessynode kraft Amtes an. Am 20. Februar 2002 trat die 23. Landessynode nach dem Eröffnungsgottesdienst in der hannoverschen Marktkirche in der Henriettenstiftung zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. Die Synodalen wählten erneut Albrecht Bungereth zu ihrem Präsidenten für die ersten drei Jahre. Am 24. November 2004 hat der Bildungsmanager Jürgen Schneider die Nachfolge von Albrecht Bungereth angetreten und wurde zum 18. Präsidenten der Landessynode seit 1863 gewählt.

Im Berichtszeitraum schieden insgesamt zwölf Mitglieder aus der Landessynode aus; für sie traten entsprechend den kirchengesetzlichen Bestimmungen neue Synodale in die Landessynode ein.

Die 23. Landessynode hat neben dem Präsidium und dem Landessynodalausschuss 14 weitere Ausschüsse gebildet:

- Arbeits- und Dienstrechtsausschuss,
- Arbeitsweltausschuss,
- Ausbildungsausschuss,
- Bildungsausschuss,
- Diakonieausschuss,
- Finanzausschuss,
- Gemeindeausschuss,
- Geschäftsausschuss,
- Jugendausschuss,
- Öffentlichkeitsausschuss,
- Rechtsausschuss,
- Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit,

- Umwelt- und Bauausschuss,
- Ausschuss für Weltmission und Ökumene.

Für die Bearbeitung besonderer Themen wurden folgende Ausschüsse – teilweise unter Einbeziehung der weiteren kirchenleitenden Organe – zeitlich befristet gebildet:

- Ausschuss „Evangelische Fachhochschule Hannover“,
- Arbeitsgruppe „Superintendentenamt“,
- Perspektivausschuss.

In den Ausschüssen wurden die 13 mehrtägigen Tagungen der 23. Landessynode vorbereitet und Sachthemen diskutiert.

Im Berichtszeitraum wurden 28 Kirchengesetze beraten und verabschiedet, elf Verordnungen mit Gesetzeskraft bestätigt sowie vier Beschlüsse über die Landeskirchensteuer gefasst. Weiterhin wurden drei Haushaltspläne für jeweils zwei Haushaltsjahre und zwei Nachtragshaushalte beschlossen. Zahlreiche Berichte des Landeskirchenamtes, des Bischofsrates, anderer Institutionen und natürlich der Ausschüsse wurden gehört und beraten. Eine wichtige Aufgabe lag auch in der Bearbeitung von Anträgen und Eingaben an die Landessynode.

Als besonderer Arbeitsschwerpunkt der 23. Landessynode sind die Berichte des Perspektivausschusses zu nennen, in denen Einsparvorschläge gemacht und Perspektiven und Prioritäten für das zukünftige Handeln der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vorgeschlagen wurden. Seit Juni 2005 werden der Landessynode fortwährend Berichte über den Stand der Umsetzungen gegeben und zahlreiche Vorschläge konnten bereits abgeschlossen werden. So gehören der 24. Landessynode nur noch 75 Mitglieder an und die Anzahl der Sprengel wurde auf sechs verringert.

Weitere Schwerpunkte der Arbeit waren die Schaffung eines neuen zukunftsfähigen Finanzausgleichssystems, die Einrichtung eines Innovationsfonds, die Einführung von Jahresgesprächen und die Entwicklung der evangelischen Publizistik. Die Beschlüsse der synodalen Beratungen werden im Büro der Landessynode ausgefertigt und zu Beschlussammlungen der einzelnen Tagungen zusammengestellt.

5. Landessynodalausschuss

Der Landessynodalausschuss ist eines der kirchenleitenden Organe der Landeskirche und zugleich ein Ausschuss der Landessynode. Er vertritt die Landessynode in der Zeit zwischen den Tagungen. Seine Aufgaben ergeben sich aus der Kirchenverfassung (Artikel 88 bis 91). Sie liegen insbesondere in der Beratung der anderen kirchenleitenden Organe in wichtigen Angelegenheiten der Leitung und Verwaltung der Landeskirche. Außerdem achtet der Landessynodalausschuss darauf, dass die Beschlüsse der Landessynode ausgeführt werden. Der Landessynodalausschuss wirkt bei der Rechtsetzung und Finanzverwaltung mit. Er tagt monatlich und berichtet der Landessynode zu jeder Tagung über seine Beratungen und Beschlüsse. Dieser Bericht wird traditionell am ersten Tag jeder Tagung der Landessynode eingebracht und gibt den Synodalen Gelegenheit zu "Generaldebatten".

Zum Landessynodalausschuss gehören sieben von der Landessynode zu wählende Mitglieder und sieben stellvertretende Mitglieder, jeweils drei ordinierte und vier nichtordinierte Synodale. Vorsitzender des Landessynodalausschusses war von März 2002 bis März 2005 Pastor Werner Wasmuth aus Bramsche. Im März 2005 übernahm Propst Wolf Dietrich v. Nordheim, Uelzen den Vorsitz. Stellvertretender Vorsitzender ist seitdem Superintendent Michael Thiel, Gifhorn. Weitere Mitglieder sind:

- Lehrerin Karin Aulike aus Reppenstedt,
- Pastorin Cornelia Dassler aus Hannover,
- Heimleiter Angelus Müller aus Basdahl,
- Diakonin Antje Stoffregen aus Lüneburg und
- Pressereferent Jörn Surborg aus Wolfsburg.

6. Landeskirchenamt

Die Zusammensetzung des Landeskirchenamtes hat sich im Berichtszeitraum wie folgt geändert:

Nach jeweils langjährigem Dienst sind in den Ruhestand oder bei Altersteilzeit in die Freistellungsphase getreten:

- Vizepräsident Dr. Klaus Grüneklee (30. September 2002),
- Vizepräsident Ernst Kampermann (30. September 2002),
- Oberlandeskirchenrat Jörg Homann (31. August 2004),
- Oberlandeskirchenrätin Dorothea Biermann (31. Juli 2005),
- Oberlandeskirchenrat Dr. Axel Elgeti (31. August 2005),
- Oberlandeskirchenrat Peter Fündeling (30. Juni 2007).

Oberlandeskirchenrat Andreas Heße schied durch seinen Wechsel zur Klosterkammer Hannover zum 1. Oktober 2002 aus dem Dienst aus.

Mit Wirkung vom 15. November 2002 ernannte der Kirchensenat den Leitenden Pfarrer Martin Schindehütte zum geistlichen Vizepräsidenten. Zum 1. September 2006 wechselte Vizepräsident Schindehütte ins Kirchenamt der EKD und wurde dort zum Vizepräsidenten berufen. Mit Wirkung vom 1. November 2006 ernannte der Kirchensenat Landessuperintendent Arend de Vries zum geistlichen Vizepräsidenten.

Zum Oberlandeskirchenrat bzw. zur Oberlandeskirchenrätin wurden vom Kirchensenat ernannt:

- Pastorin Dr. Kerstin Gäfgen-Track (1. Februar 2002),

- Oberkirchenrat Adalbert Schmidt (1. Mai 2004),
- Pastor Rainer Kiefer (1. April 2005),
- Oberkirchenrat Dr. Hans-Ulrich Anke (1. Januar 2007),
- Oberkirchenrätin Andrea Radtke (1. Januar 2008).

Damit gehören dem Landeskirchenamt nach dem Stand vom 30. Juni 2007 als Mitglieder an:

- Landesbischöfin Dr. Margot Käßmann,
- Präsident Dr. Eckhart v. Vietinghoff,
- Rechtskundiger Vizepräsident Dr. Rolf Krämer,
- Geistlicher Vizepräsident Arend de Vries,
- Oberlandeskirchenrat Jörg-Holger Behrens,
- Oberlandeskirchenrat Georg Ferdinand Berger,
- Oberlandeskirchenrat Gerd Steffen,
- Oberlandeskirchenrat Michael Wöller,
- Oberlandeskirchenrat Jürgen Drechsler,
- Oberlandeskirchenrat Dr. Hans Christian Brandy,
- Oberlandeskirchenrat Dr. Rainer Mainusch,
- Oberlandeskirchenrätin Dr. Kerstin Gäfgen-Track,
- Oberlandeskirchenrat Adalbert Schmidt,
- Oberlandeskirchenrat Rainer Kiefer,
- Oberlandeskirchenrat Dr. Hans-Ulrich Anke.

Der Stellenplan der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Landeskirchenamt hat sich im Berichtszeitraum wie folgt entwickelt:

Sollstellen	2001/2002	2003/2004	2005/2006	2007/2008
Kirchenbeamte/innen	112	109	109	103
Angestellte	119	118	112	106
Lohnempfänger/innen	8,5	8,5	8,5	7,6
Gesamt:	239,5	235,5	229,5	216,6

(zum Vergleich: 1976: 282 Stellen; 1992: 296 Stellen)

In diesen Zahlen sind rund sechs Planstellen enthalten, die das Landeskirchenamt für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Geschäftsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Verfügung stellt. Für die Beschäftigten der Hanns-Lilje-Stiftung hält das Landeskirchenamt rund anderthalb Stellen vor. Rund vier Stellen werden von Beschäftigten der KONDEK GmbH besetzt.

Im Berichtszeitraum sind zahlreiche Stellen abgebaut worden. Dieser Abbau wird sich fortsetzen. Vor dem Hintergrund der Finanzsituation legte die 23. Landessynode im Herbst 2005 durch Beschluss über das Aktenstück Nr. 98 A fest, dass die Personalausgaben des Landeskirchenamtes, gemessen am Bestand des Jahres 2004, bis 2010 um 15 % und bis 2020 um weitere 15 % zu reduzieren sind. Die Vorgabe bis 2010 wurde schon jetzt zu etwa zwei Drittel erreicht. Gleichwohl werden die Kernaufgaben des Landeskirchenamtes – Klärung theologischer Grundsatzfragen, Sicherung des Bekenntnisses, Fortentwicklung eines zeitgemäßen Rechts und einer zukunftsfähigen Organisation in der Landeskirche und schließlich das Durchhalten einer dauerhaft soliden Finanzpolitik – weiterhin erfüllt werden müssen. Dazu legte das Landeskirchenamt in der Herbstsynode 2006 ein Planungskonzept für die künftige Entwicklung des Landeskirchenamtes vor (Aktenstück Nr. 140). Erster Schritt dieses Planungskonzeptes ist eine systematische Aufgabenkritik, die zurzeit unter Beteiligung aller Mitarbeitenden durchgeführt wird. Aufgaben werden abgegeben, aber auch neue Aufgaben werden übernommen werden müssen.

Im Mai 2001 hatte das Landeskirchenamt im Rahmen des seit dem Jahr 2000 laufenden Leitbildprozesses mit Besuchen in allen Kirchenkreisen begonnen. Es war der Start einer Besuchskampagne unter dem Motto „Gesichter statt Briefköpfe“ mit dem Ziel der Verbesserung der Kommunikation zwischen dem Landeskirchenamt und den Kirchenkreisen mit ihren Kirchengemeinden. Das Landeskirchenamt konnte zeigen, dass hinter den Namen auf den amtlichen Schreiben des Landeskirchenamtes individuelle und ansprechbare Menschen stehen. Die Begegnungen mit dem jeweiligen Kirchenkreisamt, dem Kirchenkreisvorstand wie auch im Kirchenkreistag hinterließen vor Ort Eindruck. Bis zum Abschluss im Juni 2005 haben fast 100 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, einige auch mehrfach, an den Besuchsreisen teilgenommen und das Landeskirchenamt nach außen erkennbar gemacht. Es wurde vor Ort anerkannt, dass es dem Landeskirchenamt um kontinuierliche und möglichst unkomplizierte Kommunikation geht. Vielfältige Rückmeldungen belegten, dass es überzeugend gelungen war, Antworten auf die Fragen der Basis zu finden und Transparenz und Nähe zu der leitenden Behörde herzustellen. Die Delegationen haben konkrete Anregungen und Positionen notiert und in die laufende Arbeit eingespeist. Immer wieder kam vor Ort die Frage auf nach einer zukunftsfähigen Kirche angesichts knapperer Ressourcen. Die Besuchsserie hat gezeigt, dass durch Begegnung und Gedankenaustausch der Weg in die Zukunft gestaltet werden kann. Das Landeskirchenamt als kirchenleitendes Organ ebenso wie als Verwaltungsbehörde wurde sowohl in der Erarbeitung des Aktenstücks Nr. 98 bis zu dessen Beschluss durch die Landessynode im November 2005 wie auch seitdem in der konkreten Umsetzung der oft sehr weit reichenden Einzelbeschlüsse in besonderem Maße beansprucht und gefordert. Die bisher weitgehend im vorgesehenen Zeitrahmen und entsprechend den inhaltlichen Vorgaben erzielten Ergebnisse lassen den Schluss zu, dass das Landeskirchenamt die Herausforderungen erfolgreich angenommen hat.

Unter zahlreicher Beteiligung der Mitarbeiterschaft wurde bei einer Veranstaltung im September 2005 in verschiedenen Workshops die Tragfähigkeit des Leitbildes unter dem Motto „Unser Leitbild – wetterfest auch in rauen Zeiten“ kritisch reflektiert. Die Ergebnisse bildeten die Grundlage für den Leitbildprozess der nächsten Jahre.

Viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben in den vergangenen Jahren über ihren Aufgabenbereich hinaus bei besonderen Veranstaltungen zusätzliche Dienste übernommen. Beispielsweise sei hier vor allem der Einsatz im „Himmelszelt“ anlässlich des Kirchentages 2005 in Hannover genannt. Das Himmelszelt war in Bahnhofsnähe erste Anlaufstelle für Besucher und Besucherinnen des Kirchentages. Auch stellten sich im März 2006 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Landeskirchenamtes für die Hotline zur ersten Mitgliederbefragung in der Landeskirche bei der Wahl der Kirchenvorstände zur Verfügung.

Ausgebaut wurde im Berichtszeitraum die Darstellung der Dienstleistungen des Landeskirchenamtes im Internet und im Intranet, um auch in diesem Medium Hilfen für die Arbeit vor Ort zu geben und Kontaktadressen zu bieten.

Mit dem Fundraising übernahm das Landeskirchenamt ab 2003 ein neues Aufgabenfeld. Diese Arbeit hat Ausstrahlung über die Grenzen der Landeskirche hinaus.

Am 19. Juni 2007 erhielt das Landeskirchenamt das „Grundzertifikat zum audit berufundfamilie®“ der berufundfamilie gGmbH – einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung. Das audit berufundfamilie steht unter der Schirmherrschaft der Bundesfamilienministerin sowie des Bundeswirtschaftsministers.

Das Landeskirchenamt gehört damit zu knapp 200 Unternehmen, Institutionen und Hochschulen, die im Jahr 2006 das Audit erfolgreich durchlaufen haben. Hintergrund für diese Maßnahme ist das Bemühen des Landeskirchenamtes, als vorbildlicher Arbeitgeber der Familienförderung noch stärker Rechnung zu tragen. Es sollen praktische Maßnahmen zur Optimierung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie erarbeitet werden, die in überschaubarer Zeit erfolgreich umsetzbar sind.

7. Kirchensenat

Der Kirchensenat tagt einmal im Monat. Bei Bedarf treten die Ausschüsse (Rechtsausschuss, Personalausschuss, Klosterschuss) zur Vorbereitung von Senatsbeschlüssen zusammen. Eine seiner verfassungsmäßigen Aufgaben ist das Recht der Gesetzesinitiative. Er bringt die in der Regel vom Landeskirchenamt und gelegentlich von Ausschüssen der Landessynode vorbereiteten Gesetzentwürfe in die Landessynode ein und verkündet sie nach Beschlussfassung.

Der Kirchensenat hat im Berichtszeitraum vier Landessuperintendenturen (2002 Sprengel Göttingen, 2007 Sprengel Hildesheim-Göttingen, Osnabrück und Ostfriesland) besetzt. Zweimal berief der Kirchensenat den geistlichen Vizepräsidenten des Landeskirchenamtes und ernannte ferner vier ordentliche Mitglieder des Landeskirchenamtes.

Der Kirchensenat befasste sich mit allen wichtigen Fragen des kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Lebens, die unmittelbar oder mittelbar die Landeskirche betrafen. Dabei standen neben konkreten Entscheidungen und Beschlüssen vor allem die Sammlung und Gewichtung der unterschiedlichen Meinungen in der Landeskirche und in ihren kirchenleitenden Organen im Zentrum, um die koordinierende Funktion des Kirchensenates erfüllen zu können. Als Themen sind beispielsweise zu nennen: von 2002 bis 2006 die Strukturreform von EKD, VELKD und UEK; Perspektivsausschuss der Landessynode, Beschlussfassung durch die Landessynode (Aktenstück Nr. 98) im November 2005 und Ausfüllung der Beschlüsse

seitdem; Runder Tisch zu Fragen der Homosexualität; Asyl- und Flüchtlingsproblematik, Integration; Ökumene, insbesondere im Blick auf die römisch-katholische Kirche und deren deutlich distanzierte Haltung; Neugliederung der Sprengel in der Landeskirche; Bioethik; 30. Deutscher Evangelischer Kirchentag in Hannover 2005; Stellung der Klöster in der Landeskirche, insbesondere des Klosters Loccum.

In der Zusammensetzung des Kirchensenates sind seit 2001 folgende Änderungen eingetreten:

- Frau Oda-Gebbine Holze-Stäblein schied nach ihrer Ernennung zur Landessuperintendentin für den Sprengel Ostfriesland am 1. September 2001 aus dem Kirchensenat aus.
- Für die restliche Amtsdauer des Kirchensenates (bis 31. Dezember 2004) wählte die Landessynode Frau Dipl.-Verwaltungswirtin Kirsten Kayser, Lüneburg.
- Landessuperintendent Dr. Hinrich Buß trat mit dem Eintritt in den Ruhestand zum 1. Mai 2002 aus dem Kirchensenat aus.
- Als Nachfolger trat Landessuperintendent Hans-Hermann Jantzen, Lüneburg, zum 1. Mai 2002 in den Kirchensenat ein.
- Die Vizepräsidenten Dr. Klaus Grünekleee und Ernst Kampermann schieden wegen Eintritts in den Ruhestand mit Ablauf des 30. September 2002 aus dem Kirchensenat aus.
- Die Vertretung für Herrn Präsident Dr. von Vietinghoff nahm ab 1. Oktober 2002 Vizepräsident Dr. Rolf Krämer wahr. Ab 15. November 2002 trat Vizepräsident Martin Schindehütte die Nachfolge für Herrn Kampermann an.

Am 1. Januar 2005 begann eine neue Amtsperiode des Kirchensenates.

Für diese Amtsperiode wählte die Landessynode folgende Synodale:

- Richter am Amtsgericht Albrecht Bungeroth, Gifhorn,
- Vizepräsident Burkhard Guntau, Hannover,
- Kinderkrankenschwester Anne Holthusen, Rhaderfehn.

Als weitere Mitglieder des Kirchensenates, die der Landessynode nicht angehören, wurden gewählt:

- Ingenieur Bernd Dörrie, Wedemark,
- Dipl.-Verwaltungswirtin Kirsten Kayser, Lüneburg,
- Rechtsanwältin u. Notarin Ulrike Schmidt-Glawatz, Göttingen,
- Dipl.-Rel. Päd. Diakon Henning Schulze-Drude, Wittingen.

Ferner wurden in den Kirchensenat gewählt

- im Fall der Verhinderung des Präsidenten der Landessynode
Land- und Forstwirtin, Dipl.-Designerin Sabine Freifrau von Richthofen, Melle,
- im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden des Landessynodalausschusses
bis März 2005 Propst Wolf Dietrich v. Nordheim, Uelzen,
ab März 2005 Pastor Werner Wasmuth, Bramsche-Engter.

Vom Bischofsrat wurden

Landessuperintendent Hans-Hermann Jantzen, Lüneburg, und als Vertreterin Landessuperintendentin Doris Janssen-Reschke, Osnabrück,

und vom Landeskirchenamt

Vizepräsident Martin Schindehütte in den Kirchensenat gewählt.

Seit Beginn der neuen Amtsperiode sind in der Zusammensetzung des Kirchensenates folgende Veränderungen eingetreten:

- Vizepräsident Martin Schindehütte (Wechsel zum Kirchenamt der EKD),
Nachfolger: Vizepräsident Arend de Vries.
- Anstelle von Pastor Werner Wasmuth, Bramsche-Engter, übernahm im Verhinderungsfall die Vertretung des Vorsitzenden des Landessynodalausschusses
Superintendent Michael Thiel, Gifhorn.

Damit gehören dem Kirchensenat nach dem Stand vom 30. Juni 2007 an:

1. *die Landesbischofin*
Dr. Margot Käßmann, Hannover,
2. *der Präsident des Landeskirchenamtes*
Dr. Eckhart von Vietinghoff, Hannover,
Vertreter: rechtskundiger Vizepräsident Dr. Rolf Krämer, Hannover,
3. *der Präsident der Landessynode*
Bildungsmanager Jürgen Schneider, Hermannsburg,
Vertreterin: Land- und Forstwirtin, Dipl.-Designerin Sabine Freifrau von Richthofen, Melle,
4. *der Vorsitzende des Landessynodalausschusses*
Propst Wolf Dietrich v. Nordheim, Uelzen,
Vertreter: Superintendent Michael Thiel, Gifhorn,
5. *ein vom Landeskirchenamt gewähltes geistliches Mitglied des Landeskirchenamtes*
Vizepräsident Arend de Vries, Hannover,
6. *ein von den Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen gewählter Landessuperintendent*
Landessuperintendent Hans-Hermann Jantzen, Lüneburg,
Vertreterin: Landessuperintendentin Doris Janssen-Reschke, Osnabrück,
7. *drei von der Landessynode gewählte Synodale*
Richter am Amtsgericht Albrecht Bungereth, Gifhorn,

Vizepräsident Burkhard Guntau, Hannover,
Kinderkrankenschwester Anne Holthusen, Rhauderfehn,

8. vier von der Landessynode gewählte Glieder der Landeskirche
Ingenieur Bernd Dörrie, Wedemark,
Dipl.-Verwaltungswirtin Kirsten Kayser, Lüneburg,
Rechtsanwältin u. Notarin Ulrike Schmidt-Glawatz, Göttingen,
Dipl.-Rel. Päd. Diakon Henning Schulze-Drude, Wittingen.

VI. Klöster

1. Kloster Loccum

Das 1163 gegründete Zisterzienser-Kloster ist um 1600 evangelisch-lutherisch geworden. In der Folgezeit wurde es Sitz des ältesten Predigerseminars. Ab 2009 wird die Landeskirche in seinen Räumen ihr dann einziges Predigerseminar betreiben. Auf der Grundlage von Artikel 109 der Kirchenverfassung, wonach es vornehmlicher Zweck des Klosters ist, ein Predigerseminar zu unterhalten, haben das Kloster und die Landeskirche im Mai 2006 eine Vereinbarung getroffen, durch die die Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Blick auf das Predigerseminar neu geregelt werden. Als neues Organ ist nun ein Kuratorium zur Förderung, Begleitung und Überwachung der Tätigkeit des Predigerseminars zuständig, das aus drei vom Landeskirchenamt und zwei vom Konvent benannten Vertretern besteht. Die Leitung des Predigerseminars hat der Studiendirektor/die Studiendirektorin, der/die vom Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Konvent des Klosters berufen wird. Die Fachaufsicht führt das Landeskirchenamt.

Im Übrigen stellt das Kloster im Rahmen des vom Kirchensenat genehmigten Haushaltsplanes die für den Betrieb des Predigerseminars erforderlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an und sorgt für die Unterbringung und Verpflegung der Vikare und Vikarinnen gemäß den von der Landeskirche zugewiesenen Mitteln.

Das Kloster Loccum verfügt über eine wissenschaftliche Spezialbibliothek mit mehr als 80 000 Büchern und Schriften. Dazu zählt die Gründungsurkunde des ehemaligen Zisterzienserklosters aus dem Jahr 1186, von Papst Lucius III. unterschrieben, ebenso das von Karl V. im Jahr 1530 unterzeichnete Papier, das das Kloster direkt dem Papst unterstellt.

Das Kloster ist seit 2005 Ausgangs- bzw. Zielort für Pilgerwanderungen auf dem Pilgerweg Loccum-Volkenroda. Seit Oktober 2006 gibt es auch ein Pilgerhaus auf dem Klostergelände, das auch kirchlichen Gruppen offen steht. Spirituelle Tagungen und Seminare werden angeboten. In der Klosterkirche feiert die Kirchengemeinde Loccum ihre Gottesdienste.

Das Kloster steht als Tagungsstätte verschiedenen Gruppen offen.

Die Vermögensverwaltung des Klosters umfasst neben dem Haushalt für das Predigerseminar den Haushalt für den Kurrentfonds (insbesondere Bauunterhaltung der Klostergebäude einschl. der Kirchen in Loccum und Münchehagen, Bewirtschaftung von Grundstücken und Anlagen, Personalkosten für Stiftskantor, Küster und Hausmeister), den Haushalt für die Land- und Forstwirtschaft sowie den Haushalt für den Friedhof; die beiden letztgenannten

müssen sich selbst tragen. Aus Überschüssen des Haushaltes für die Land- und Forstwirtschaft werden die ständig anfallenden Bauunterhaltungsmaßnahmen mit finanziert. Die Verwaltung der Güter und Einkünfte des Klosters führt das Kloster unter der Aufsicht des Kirchensynodes.

Für die Klosterkirche, deren Kirchturm 2005/2006 unter besonderem Aufwand erneuert wurde, steht der dritte Bauabschnitt zur statischen Sicherung der Kirche an. Außerdem sind im Blick auf das 850jährige Bestehen des Klosters im Jahr 2013 die Innenausmalung der Klosterkirche sowie die Generalüberholung der Orgel geplant.

Als selbständige geistliche Körperschaft unter der Leitung von Abt – seit 2000 Landesbischof i.R. D. Horst Hirschler – und Konvent dient das Kloster kirchlichen Zwecken und ist und bleibt ein fester Bestandteil der Landeskirche.

2. Kloster Amelungsborn

Das Kloster Amelungsborn ist eine eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts innerhalb der Landeskirche. Es gibt ein reges geistliches Leben, das insbesondere durch den Abt, den Konvent, die Familiaritas und den ökumenischen Frauenkreis geprägt wird („Kloster auf Zeit“).

Als Nachfolger des emeritierten Abtes Dr. Hans-Christian Drömann wurde Landessuperintendent Eckhard Gorke am 28. September 2002 als Abt eingeführt. Innerhalb der Berichtszeit wurden in den Konvent neu berufen: Superintendent Dr. Detlef Klahr und Superintendent Martin Lechler. Das Amt des Spirituals wurde durch Konventual Jürgen Plötze neu besetzt.

Die Familiaritas besteht zurzeit aus 50 evangelischen Männern aus unterschiedlichen Berufen, die sich auf Dauer zu einer brüderlichen Gemeinschaft verbunden haben. Bei der Aufnahme in die Bruderschaft verpflichtet sich jeder, täglich ein Wort der Bibel zu überdenken, Gott zu danken, Fürbitte füreinander, für die Kirche und die Welt zu halten sowie der Kirche mit seiner Berufserfahrung zur Verfügung zu stehen. Die Familiaritas ist finanziell autonom und gestaltet ihre Arbeit durch den Ältestenkreis und den Senior. Sie kommt an zehn Wochenenden im Jahr im Kloster zusammen, um die Tageszeitengottesdienste zu feiern, gemeinsam die Bibel zu lesen, zu meditieren sowie Themen des christlichen Lebens zu bedenken.

Neben der Familiaritas trifft sich seit Jahren regelmäßig an ca. 6-8 Wochenenden im Jahr ein ökumenischer Frauenkreis.

Als Stätte der Einkehr, des Gebetes und der Stille lädt das Kloster zu Veranstaltungen ein, die der Besinnung und der Eingliederung in die Gemeinschaft der Kirche dienen. Es wendet sich mit seinen Angeboten auch an Menschen, die der Kirche fern stehen. In diesem Zusammenhang finden Berufsgruppentagungen statt (z.B. Militärseelsorge, Biotechniker), die zur Vermittlung und zum Verständnis christlicher Auffassungen und kirchlicher Positionen in der Öffentlichkeit, in Politik und Wirtschaft beitragen.

Getreu dem Zisterzienserwortspruch: Porta patet, cor magis, stellt das Kloster darüber hinaus seine Räume Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, anderen kirchlichen Stellen und Gruppen für Einkehrtage, Freizeiten und Tagungen zur Verfügung (insbesondere solchen, die der ökumenischen Verständigung dienen).

Großer Beliebtheit erfreuen sich die Angebote der Kirchenpädagogik. Die Kirchenpädagogik öffnet Kirchenräume für Kinder, Jugendliche und Erwachsene und erschließt ihnen den Kirchenbau mit „Kopf, Herz und Hand“. Der Amelungsborner Klostergarten ist nach Kriterien und mit Pflanzen gestaltet, wie sie in den Quellen des 9. – 16. Jahrhunderts überliefert sind.

Als besondere Ereignisse im Berichtszeitraum sind hervorzuheben:

- Auf Initiative des Abtes hat das Kloster die „Klosterstiftung Amelungsborn“ gegründet. Zweck der Stiftung ist die Pflege, der Erhalt und die Weiterentwicklung des Klosters Amelungsborn.
- Das Kloster hat im Juli 2006 vom Landkreis Holzminden als Träger des dortigen Campe-Gymnasiums einen Teil der historischen Schulbibliothek (die Bücher theologischen Inhaltes) als Dauerleihgabe zurückerhalten. Es handelt sich dabei um Werke, die vor 1760 in der damaligen Klosterschule Amelungsborn benutzt wurden. Die wertvollen Bücher werden in der im früheren Eishaus neu errichteten Klosterbibliothek aufbewahrt.
- Das Kloster ist in den Pilgerweg Loccum - Volkenroda einbezogen worden und hat mit finanzieller Unterstützung der Klosterkammer eine Pilgerherberge errichtet.
- Rund um den Kirchentag in Hannover im Jahr 2005 fanden auch im Kloster Amelungsborn einige Veranstaltungen statt.
- Seit dem 1. Januar 2006 ist die Klosterkirche Hauptpredigtstätte für die neu errichtete Kirchengemeinde Amelungsborn, die aus der Zusammenlegung der Kirchengemeinden Golmbach und Negenborn hervorgegangen ist.

Die umfangreichen Baumaßnahmen im Berichtszeitraum waren nur durch finanzielle Hilfen, insbesondere der Landeskirche, möglich.

3. Kloster Bursfelde

Das Kloster Bursfelde ist ein geistliches Zentrum mit überregionaler Ausstrahlung und landeskirchlicher Bedeutung. Sein Profil besteht in der Einübung geistlichen Lebens, das die benediktinische Tradition des Ortes aufnimmt und mit evangelischem Profil für heute fruchtbar macht. Darin hat es exemplarisch eine besondere spirituell-missionarische Kompetenz entwickelt, die sich u.a. in folgenden Angeboten zeigt:

- geistliche Begleitung von Einzelnen und Gruppen,
- Einzelgastbereich zu Besinnung und Rekreation (seit 1. Mai 2006),
- Einkehrtage und Meditationstagungen,
- Oasentagen und Exerzitien sowie Weiterbildung zu geistlicher Begleitung für berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- geistliche Weggemeinschaften mit monatlichen Treffen,

- Tagungen von „Benedikt for Management“ mit Managern großer Konzerne wie VW und Siemens.

Gerade durch die Tagungen von „Benedikt for Management“ werden kirchlich randständige Personengruppen erreicht. Auch viele Touristen zieht das Kloster an, ebenso ist es eine wichtige Station auf dem Pilgerweg Loccum – Volkenroda. Eine Gruppe „Ansprechpartner/innen für die Klosterkirche“ bereitet sich monatlich darauf vor, im Sommer interessierten Kirchenbesuchern die geistliche Botschaft der Kirche nahe zu bringen. Über den Abt, der nach der Kirchenverfassung aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen an der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen berufen wird, hat Bursfelde seit langem eine feste Beziehung zur Universität Göttingen. Abt ist seit dem 1. Juni 2000 Prof. Dr. Joachim Ringleben. Der jährliche Universitätsgottesdienst zu Christi Himmelfahrt mit anschließendem wissenschaftlichem Vortrag und zahlreiche Seminare und Treffen, die in Bursfelde stattfinden, pflegen den Dialog zwischen Frömmigkeit und Bildung, Christentum und Kultur, Kirche und Wissenschaft. Seit 1995 besteht in Bursfelde auch ein Konvent, dem Professoren aus allen Fakultäten der Universität Göttingen angehören. Der Konvent trifft sich zweimal im Jahr zu gemeinsamer, überwiegend theologischer Arbeit in Bursfelde.

Das Kloster wurde bisher vom Kirchenkreis Münden getragen. Das Haus kirchlicher Dienste (HkD) beteiligte sich aus seinem Budget mit zwei Stellen (1 Pastor, 1 Diakon), der Kirchenkreis Münden finanzierte eine Diakonenstelle. Nachdem sich der Kirchenkreis nicht mehr in der Lage sah, die Trägerschaft zu halten und die Finanzierung der Stelle zu gewährleisten, hat das Landeskirchenamt im Jahr 2006 entschieden, das Kloster Bursfelde wegen seiner überregionalen und landeskirchlichen Bedeutung zum 1. Juli 2007 in die Trägerschaft der Landeskirche zu übernehmen. Das Kloster wird künftig im Rahmen der Konzeption der Missionarischen Dienste innerhalb des HkD (siehe 3 I 3 g) einen Schwerpunkt bilden. Entsprechend sollen künftig alle drei Stellen aus dem Budget des HkD finanziert werden. Im Stellenplan des HkD bis 2010 sind diese Stellen enthalten. In den Planungen zur Konzeption des HkD ab 2011 sind die drei Stellen ungeachtet der nach dem Bericht des Perspektivsausschusses erforderlichen Kürzungen von zusammen 40 % bis 2020 ebenfalls vorgesehen.

Die Übernahme der Trägerschaft durch die Landeskirche sichert die inhaltliche Arbeit in Bursfelde, die für den missionarischen Auftrag, aber auch für den Bildungs- und den Kulturauftrag der Kirche besondere Bedeutung besitzt. Sie schafft klare Verantwortungsstrukturen, die der landeskirchlichen Bedeutung von Bursfelde entsprechen. Die Verwaltung der Tagungsstätte einschließlich der Personalverwaltung soll durch die Verwaltungsstelle des HkD geleistet werden. Eine neue Klosterordnung regelt die Einbindung der Arbeit in das Gesamtkonzept des HkD.

Die Finanzierung des Klosters ist vor allem durch die Erlöse aus dem Tagungsbetrieb und einen landeskirchlichen Betriebskostenzuschuss, der seit jeher gezahlt und mittlerweile entsprechend den Vorgaben des Perspektivsausschusses verringert wird, gesichert. Zur Finanzierung der Personalkosten trägt neben den kirchlichen Mitteln eine jährliche Unterstützung durch den Förderkreis Kloster Bursfelde e.V. bei, die ab 2006 schrittweise durch die Stiftung Kloster Bursfelde übernommen wird. Die Stiftung wurde vor allem zur langfristigen Absicherung von Personalkosten im Jahr 2003 errichtet und verfügt mittlerweile über ein Stiftungskapital von ca. 300 000 €. Neben der Unterstützung durch die Stiftung steht der Förderkreis weiterhin für die Mitfinanzierung einzelner Projekte zur Verfügung.

Die Gebäude des Geistlichen Zentrums (Tagungshaus, Dienstwohnung des Leiters und ein zweites Mitarbeiter-Wohnhaus) stehen im Eigentum des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds. Durch einen Vertrag aus dem Jahr 1978 hatte der Klosterfonds die Gebäude dem Kirchenkreis zur Nutzung überlassen. Nach diesem Vertrag trug der Kirchenkreis die Bauunterhaltung. Anlässlich des Wechsels der Trägerschaft hat der Klosterfonds nunmehr mit der Landeskirche einen langfristigen Mietvertrag abgeschlossen, der sie künftig von der Last der Bauunterhaltung befreit.

Darüber hinaus hat die Klosterkammer zugesagt, im Jahr 2009 bauliche Investitionen mit einer Gesamtsumme von 1 Mio. € zu tätigen. Diese Maßnahmen werden die Attraktivität des Tagungshauses deutlich erhöhen. Darüber hinaus wird die Klosterkammer ein drittes Mitarbeiter-Wohnhaus ankaufen und an die Landeskirche vermieten.

Internet: www.kloster-bursfelde.de

VII. Kirchliche Gerichte und Schiedsstellen

1. Rechtshof

Der Rechtshof ist das gemeinsame Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und ihrer lutherischen Kirchen.

In den Jahren 2001 bis 2006 sind beim Rechtshof 62 Verfahren anhängig gewesen. Im Einzelnen verteilt sich die Anzahl der Verfahren wie folgt:

im Jahr 2001	15 Verfahren
im Jahr 2002	20 Verfahren
im Jahr 2003	11 Verfahren
im Jahr 2004	9 Verfahren
im Jahr 2005	3 Verfahren
im Jahr 2006	4 Verfahren

Im Vergleich zum Berichtszeitraum 1995 bis 2000, in dem es 120 Verfahren gab, hat sich die Zahl nahezu halbiert. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass das Gericht in den Jahren 1995 und 1996 besonders häufig angerufen wurde.

Ihrem Klagegegenstand nach sind die Verfahren insbesondere dem Pfarrerdienstrecht, einschließlich der Versorgung und der Zulassung zum Vikariat, zuzuordnen.

Zum 1. Januar 2004 wurde der Rechtshof für eine neue sechsjährige Amtsperiode gebildet: 11 bisherige Mitglieder sind zum 31. Dezember 2003 ausgeschieden, eine entsprechende Anzahl von Juristen und Theologen wurde zum 01. Januar 2004 neu für ein Amt beim Rechtshof ernannt.

Nachdem der langjährige Rechtshof-Präsident Prof. Dr. Manfred-Carl Schinkel altersbedingt ausgeschieden ist, wurde Frau Ilsemarie Meyer zur Präsidentin ernannt. Frau Meyer ist in

ihrem Hauptamt Vizepräsidentin des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg. Vizepräsident des Rechtshofs ist nun der Richter am Verwaltungsgericht Hannover Martin Goos. Er tritt die Nachfolge von Dr. Hans-Peter Lemmel an. Da Frau Meyer und Herr Goos bereits vor dem 1. Januar 2004 für den Rechtshof tätig waren, konnte die Kontinuität der Rechtsprechungspraxis gewahrt bleiben.

Nach der Rechtshofordnung finden für die Erhebung von Gerichtskosten die im Lande Niedersachsen geltenden Vorschriften Anwendung. Somit werden beim Rechtshof auch die Gebühren und Auslagen nach dem mit Wirkung vom 1. Juli 2004 neu gefassten Gerichtskostengesetz erhoben. Das hat u.a. zur Folge, dass die Verfahrensgebühr unmittelbar nach der Einreichung der Klageschrift vom Kläger erhoben wird.

2. Disziplinarkammer

Die Disziplinarkammer ist das gemeinsame kirchliche Disziplinargericht der Landeskirchen von Hannover, Braunschweig und Schaumburg-Lippe. Sie entscheidet als unabhängiges kirchliches Gericht über Disziplinarmaßnahmen gegen Pastoren und Pastorinnen sowie gegen Kirchenbeamtinnen und beamten, soweit diese Maßnahmen nicht durch das Landeskirchenamt selbst verhängt werden. Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Disziplinarkammer ist das Disziplinargesetz der VELKD in der Fassung vom 17. Oktober 2006 (ABl. VELKD Bd. VII S. 333).

Die Disziplinarkammer besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Zwei Beisitzer sind Pfarrer, der Vorsitzende und ein weiterer Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Vorsitzender der Disziplinarkammer ist seit dem 1.1.2003 der Vorsitzende Richter am Verwaltungsgericht Hannover, Klaus-Peter Schmidt-Vogt.

Von Anfang 2002 bis Ende 2006 fanden vor der Kammer acht Verfahren statt.

3. Schiedsstelle

Die Schiedsstelle entscheidet über Streitigkeiten zwischen den Anstellungsträgern und den jeweiligen Mitarbeitervertretungen. Für die Schiedsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen haben sich wie beim Rechtshof und bei der Disziplinarkammer erfahrene staatliche Richter zur Verfügung gestellt. In der laufenden sechsjährigen Amtszeit der Schiedsstelle seit Juli 2001 gab es nur wenige personelle Veränderungen. Direktor der Schiedsstelle ist seit 1998 der Vorsitzende Richter am Landesarbeitsgericht Dr. Burkhard Voigt.

Der Rat der Konföderation hat jeweils vier Kammern für den Bereich der Kirchen und für den Bereich des Diakonischen Werkes unserer Landeskirche sowie jeweils eine Kammer für die Diakonischen Werke der Braunschweiger Landeskirche und der Oldenburger Landeskirche gebildet. Für Schaumburg-Lippe ist keine gesonderte Kammer eingerichtet. Die Fälle aus dieser Landeskirche werden in den übrigen Kammern mit verhandelt.

Die Anzahl der Verfahren verteilt sich wie folgt:

	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Kammern der Kirchen	48	36	31	44	33	30
Kammern der Diakonischen Werke	99	81	98	127	188	122